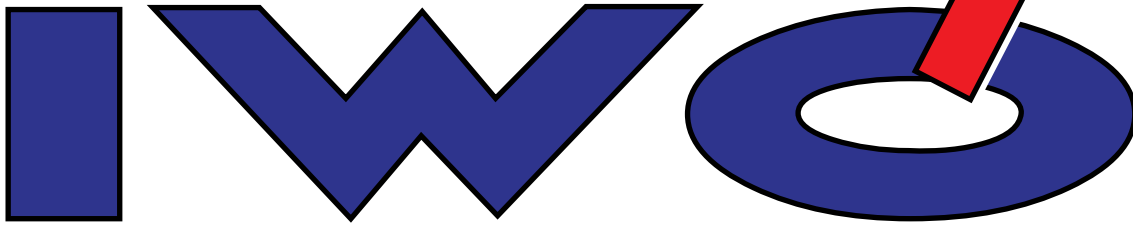


EUR 5,00



Nachrichten 3/17

www.iwoe.at

Interessengemeinschaft Liberales Waffenrecht in Österreich

nationalratswahl 2017

Die Kandidaten zum Waffenrecht in Österreich





Psychologische Untersuchung für den Erwerb der waffenrechtlichen Urkunde (Waffenbesitzkarte/Waffenpaß)

**Die IWÖ bietet die Möglichkeit zur Durchführung der
waffenrechtlichen Verlässlichkeitsuntersuchung an,
die für den Erhalt der Waffenbesitzkarte
und des Waffenpasses notwendig ist.**

Preis: Neuantrag: EURO 283,20

Terminvereinbarung: IWÖ, Nikolsdorfer Gasse 31/5, A-1050 Wien,

Tel. (+43-1) 315 70 10, E-mail: iwoe@iwoe.at

Editorial



Editorial.....3

Große Umfrage unter den Parteien der Nationalratswahl betreffend Einstellung zum Waffengesetz 4-7

Martina Schenk – eine Politikerin kämpft für den legalen Waffenbesitz.....8

Immer wieder Probleme mit der Erweiterung für Waffenbesitzkarten für Sportschützen 9-11

Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie – schön langsam drängt die Zeit!.....11

Probleme mit der Notwehr – oder Probleme mit den Gerichten nach der Ausübung von Notwehr 12-13

Waffengeschichte und Sammlerwaffen 4,5mm Übungskarabiner KM1 16-22

Spezialauktion im Palais Dorotheum Jagd –Sport und Sammlerwaffen am 8. Juli 201723

Die Regierung ist auf dem Holzweg24

FESAC 25-27

Von A wie Abzug bis Z wie Zielfernrohr27

Das neue Buch 29-30

IWÖ-Benefizschießen LANGAU31

A Love Supreme John William Coltrane (23.09.1927–17.07.1967)32

Aktuelles von der AMSA34

Jubiläen34

Impressum.....35

In naher Zukunft werden viele Entscheidungen fallen, die unmittelbar die Zukunft des legalen Waffenbesitzes beeinflussen werden.

Am 15. Oktober 2017 werden die Wahlen für den Nationalrat durchgeführt werden. Der Nationalrat ist das mit Abstand wichtigste Gesetzgebungsgremium in Österreich und er ist insbesondere auch für das Waffenrecht zuständig.

Besondere Bedeutung besitzt der kommende Nationalrat auch deswegen, weil die Umsetzung der nicht unerhebliche Verschärfungen vorsehenden EU – Waffenrichtlinie ansteht. Das heißt, daß der österreichische Gesetzgeber diese Verschärfungen in das österreichische Gesetz aufnehmen muß. Diese EU – Richtlinie gibt aber nur die Mindestanforderungen vor, das heißt es wird von der EU reglementiert, wie streng das Waffengesetz mindestens zu sein hat. Strengere nationale Regeln sind aber uneingeschränkt möglich. Dies bedeutet, daß der Nationalrat die kommende zwingende Umsetzung der EU – Richtlinie auch für „hausgemachte“ Verschärfungen und Erschwerungen nützen könnte.

Dazu kommt noch, daß de facto auch die Regierung entsprechend den Mehrheitsverhältnissen im Nationalrat gebildet wird. Es ist eine politische Tatsache in Österreich, daß auch die jeweiligen Fachministerien (im Falle des Waffenrechtes das Innenministerium) erheblich an der Entstehung der neuen Gesetze mitwirken. Wichtig für die Umsetzung der EU – Richtlinie wird daher auch die Person des neuen Innenministers sein.

Die vorliegenden IWÖ – Nachrichten beschäftigen sich daher intensiv mit der Nationalratswahl 2017.

In den IWÖ-Nachrichten sind keine Beiträge von Dr. Georg Zakrajsek enthalten. Mancher wird sich erleichtert zeigen, daß die IWÖ-Nachrichten sich nun deutlich von den teilweise überkritischen, deftigen und auch teilweise geschmacklosen Querschüssen des Dr. Zakrajsek abheben. Dr. Zakrajsek wurde vom Landesgericht für Strafsachen Wien zu

einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von 5 Monaten verurteilt. Dieses Urteil ist rechtskräftig geworden. Nach diesem Urteil hat Dr. Zakrajsek sich der Verhetzung schuldig gemacht, der „Angeklagte [fordere] den ... Leser auf, weil die Justiz und die Sicherheitsbehörden aufgrund Dummheit völlig untätig seien, den Kampf gegen den Islam, welcher sich bereits bewaffnet habe, als Abwehrkampf zu führen, wie er selbst. ... Der Angeklagte habe in diesen Publikationen die Leserschaft aufgefordert, mit Waffen Gewalthandlungen an Muslimen zu setzen“. Die Querschüsse sind nach dem Urteil ein „Aufruf zur Gewalt“, wobei nur die IWÖ auf Seite der Opfer stehen würde. Es wurde auch ausgeführt, daß Dr. Zakrajsek Generalsekretär der IWÖ ist.

Dr. Zakrajsek wurde von mir oftmals ersucht und aufgefordert eine Verbindung zwischen den privaten Querschüssen und der IWÖ strikt einzuhalten, wobei dies von Dr. Zakrajsek stets zugesagt wurde, aber im Anschluß die gemachten Zusagen von Dr. Zakrajsek wieder gebrochen wurden. Aufgrund dieser von Dr. Zakrajsek gewählten Verbindung einer (verhetzenden) Forderung nach bewaffnetem Widerstand mit der IWÖ wurde er vom Vorstand der IWÖ einstimmig aus dem Verein ausgeschlossen. Die genauen und detaillierten Gründe des Ausschlusses sind auf der Webseite der IWÖ unter www.iwoe.at nachzulesen. Ich persönlich bedauere die Notwendigkeit dieses Ausschlusses, der aber ohne jede Zweifel aufgrund des schwer vereinnuschenden Verhaltens notwendig war.

Die IWÖ wird auch weiterhin – wenn nötig auch heftig – Kritik zu waffenrechtlichen Verschärfungen und an dies fordernde Politiker und Parteien üben. Die IWÖ ist keine Vorfeldorganisation irgendeiner Partei und wird dies auch nicht werden. Weiterhin werden auch die Verwaltung und die vollziehenden Beamten aufmerksam beobachtet werden und es wird über Auswüchse (wenn nötig heftig) kritisch berichtet werden. Dies alles hat aber mit rechtsstaatlich korrekten Mitteln zu geschehen und es muß möglich sein, auch nach einer Kritik noch eine Gesprächsbasis zu haben.

Der waffenhistorische Teil der vorliegenden IWÖ – Nachrichten beschäftigt sich mit einer seltenen, aber sehr interessanten Waffe, dem 4,5 mm Übungskarabiner KM 1. Für Waffensammler ist dies sicher ein Leckerbissen!

Verschiedene weitere Beiträge zu verschiedenen Themen runden die vorliegenden Nachrichten ab.

Mit den besten Wünschen für den kommenden Herbst verbleibe ich

*Ihr RA DI Mag. Andreas Rippel
 Präsident der IWÖ*

PS: Vergessen Sie nicht am 15. Oktober 2017 Ihre Stimme bei der Nationalratswahl abzugeben!

Große Umfrage unter den Parteien der Nationalratswahl betreffend Einstellung zum Waffengesetz

Wie jedes Mal vor (großen) Wahlen ist die IWÖ auch dieses Mal an die Parteien und Bewegungen herangetragen und hat deren Einstellung zum Waffengesetz abgefragt. Gerade durch die notwendige Umsetzung der EU – Waffenrechtsrichtlinie wird es für den Fortbestand des legalen Waffenbesitzes entscheidend sein, welche Parteien mit welchen Mehrheitsverhältnissen im Nationalrat sitzen und welche Parteien eine Koalition bilden.

Um hier allen Mitgliedern und Lesern eine Entscheidungshilfe zu geben, wurde um die Beantwortung von drei Fragen ersucht.

Hier sind die Antworten in der Reihenfolge des Einlangens in der Redaktion der IWÖ – Nachrichten. Im Anschluß an diese Antworten habe ich ein Fazit zusammengefaßt. Vorweg kann gleich gesagt werden, daß alle Parteien eine Stellungnahme abgegeben haben, unrühmliche Ausnahme bildet lediglich die Liste Pilz.



1. Welche Position nimmt Ihre Partei/Ihre Bewegung grundsätzlich zum legalen privaten Waffenbesitz in Österreich ein?

NEOS: Wir befürworten die geltende Rechtslage als sachlich ausgewogen. Die gesetzlichen Regelungen des Waffenscheins einerseits als eine der Liberalsten im europäischen Vergleich sowie des Waffepasses andererseits bilden aus unserer Sicht einen hinreichenden Kompromiss im Sinne der Freiheit der ÖsterreicherInnen sowie des staatlichen Gewaltmonopols und der Sicherheit.

G!LT: bei G!LT handelt es sich um eine Idee, die Entscheidungsfindung neu gestalten will. Wir setzen uns für die Umsetzung eines neuen Demokratiemodells ein. Daher können und werden wir keine inhaltlichen Positionen zu Themen einnehmen. Weitere Informationen zu unserem politischen Programm finden Sie unter: https://www.gilt.at/wp-content/uploads/2017/06/Gilt_Offene_Demokratie.pdf

FPÖ: Ein Waffengesetz soll nur so streng wie nötig und muss so liberal wie möglich sein. Wir sind gegen eine Kriminalisierung von

Waffenbesitzern. Mit einem strengeren Waffengesetz kann man keine Kriminalität bekämpfen. Im Gegenteil: Ein strenges Waffengesetz bekämpft nämlich die Opfer und nicht die Täter. Die FPÖ spricht sich daher gegen eine Verschärfung des Waffendrechts aus.

FLÖ: Die Freie Liste Österreich (FLÖ) tritt klar und deutlich für den legalen privaten Waffenbesitz in Österreich ein. Selbstverteidigung muss ein Bedarfsgrund werden und einen Rechtsanspruch auf einen Waffenpass für jeden unbescholtenen Österreicher begründen. Des Weiteren fordert die FLÖ die Verankerung des Rechts auf Erwerb, Besitz und Führen von Waffen in der Verfassung.

Grüne: Wir Grüne treten dafür ein, dass bestimmten Bevölkerungsgruppen der legale Waffenbesitz (weiterhin) ermöglicht wird. Die betrifft insbesondere:
- JägerInnen im Besitz gültiger Jagdkarten hinsichtlich des Führens von Jagdwaffen.
- SportschützInnen, sofern die Schuss-

waffen in den jeweiligen Übungsschießstätten gesichert verwahrt werden.
- Mitglieder traditioneller Schützenvereinigungen (Verwahrung in Vereinsräumen).
- Beeidetes Schutz- und Wachpersonal konzessionierter Wach- und Schießgesellschaften.
- SammlerInnen (moderner) Waffen, sofern diese schussuntauglich gemacht wurden.

KPÖ Plus: Ob in Bezug auf häusliche Gewalt, Amokläufe oder rechtsextrem motivierte Gewalttaten, die mit legalen Waffen verübt werden - je mehr Waffen im Umlauf sind, desto schlechter ist das für die Gesellschaft als Ganzes. Grundsätzlich ist eine weitgehend waffenfreie Gesellschaft anzustreben.

SPÖ: Es gibt hier nur eine Position, nämlich jene, die der Gesetzgeber vorgegeben hat. Wir haben ein bewährtes Waffengesetz und sind nicht daran interessiert, dass legaler Waffenbesitz kriminalisiert wird.

ÖVP: Wir bekennen uns zum Recht auf privaten Waffenbesitz. Der Umstand, dass kaum ein Verbrechen oder ein Unfall in Österreich mit legal erworbenen oder be-

sessenen Waffen passiert, spricht für das Funktionieren der derzeitigen Regelungen. Wir treten für einen verantwortungsvollen Umgang mit Waffen ein und wollen, dass

der legale Zugang zu ihnen, insbesondere für Jäger und Sport- sowie Traditionsschützen, auch in Zukunft gewährleistet wird.

2. In der EU wurde eine Änderung der Waffenrichtlinie beschlossen. Diese ist zwingend in österreichisches Recht umzusetzen. Sind Sie der Auffassung, daß die bestehenden Regelungen des österr. Waffengesetzes ausreichen oder sind Anpassungen notwendig? Sollten Anpassungen notwendig sein, planen Sie strengere Bestimmungen zu erlassen und/oder sehen Sie sogar Spielraum für eine Liberalisierung (z. B. Wegfall/Lockerung der Stückzahlbeschränkung von Kat. B-Waffen, Anpassung, das heißt „Entrümpelung“ der Kriegsmaterialverordnung insbesondere im Bereich der Halbautomaten)

NEOS: Die Umsetzung zwingender EU-Normen ist selbstverständlich, wobei wir in jedem Fall auf der Vermeidung von golden plating, sprich einem über das optionale Regelungsminimum hinausgehenden Regelungsinhalt innerstaatlicher Umsetzungsnormen bestehen. Wir befürworten den status quo des österreichischen Waffengesetzes, verschließen uns aber nicht der Entrümpelung unsachlicher oder veralteter Regelungen.

G!LT: siehe Antwort bei Frage 1

FPÖ: Brüssel gibt den Rahmen vor, die Mitgliedsstaaten müssen leider innerhalb dieses Rahmens bleiben und so wird es zu Anpassungen kommen. Den Spielraum für eine Liberalisierung würden wir, natürlich ausnützen. So zum Beispiel muss besonders gefährdeten Personengruppen wie zum Beispiel Ärzten, Richtern, Trafikanten, Taxifahrern, etc. ein vereinfachter Zugang zum Waffenpass ermöglicht werden oder Stichwort Stückzahlbegrenzung. Die sinnlose Kaliberbeschränkung bei Waffenpässen für Exekutivbeamte ist zu streichen. Auch lehnt die FPÖ eine Enteignung von Waffenbesitzern ab, daher muss die Vererbung von genehmigungspflichtigen Waffen der Kategorie A möglich sein.

FLÖ: Grundsätzlich zur EU: Die Europäische Union gehört einer Radikalreform unterzogen, andernfalls ist eine Volksabstimmung über den Austritt aus der EU der einzige Ausweg aus dieser zu einem bürokra-

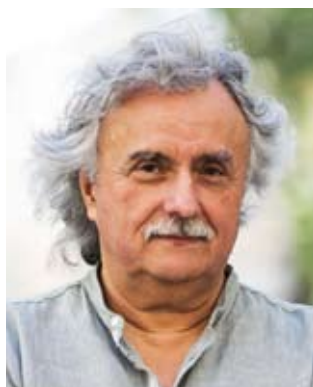
tischen Moloch entwickelten Konstellation. Die FLÖ ist der Auffassung, dass in Bezug auf die bestehenden Regelungen des österr. Waffengesetzes Anpassungen notwendig sind. Eben zum Beispiel Wegfall der Stückzahlbeschränkung von Kat. B-Waffen, Entrümpelung der Kriegsmaterialverordnung, insbesondere im Bereich der Halbautomaten et cetera.

Grüne: Wie in Frage 1) dargestellt, wollen wir Grüne den privaten legalen Waffenbesitz für bestimmte Gruppen (weiterhin) ermöglichen. Wir sind jedoch auch überzeugt – wie vermutlich Sie auch – dass der Besitz einer Waffe eine gewisse charakterliche Eignung voraussetzt. Daher sollte insb. die unbeschränkte Wiederholbarkeit des psychologischen Tests wegfallen. Tragische Vorfälle mit legalen privaten Waffen haben in der Vergangenheit leider immer wieder für Schlagzeilen im In- und Ausland geführt. Diese Vorfälle schaden auch (der großen Mehrheit an) Personen, die mit ihren legalen privaten Waffen verantwortungsbewusst umgehen. Es sollte daher im Interesse aller sein, nur solchen Personen den Zugang zu Waffen zu ermöglichen.

KPÖ Plus: Es gibt keinen Grund, warum Bestimmungen für den Erwerb, Besitz und das Führen von Waffen aufgeweicht werden sollten. Vielmehr ist zu prüfen, wie zielgerichtete Reformen dazu beitragen können, Gewalttaten mit Waffeneinsatz einzudämmen und dem Ziel einer weitgehend waffenlosen Gesellschaft näher zu kommen.

SPÖ: Grundsätzlich geht es darum, eine ausgewogene Balance zwischen dem legalen Waffengebrauch und der Bekämpfung des illegalen Waffenbesitzes zu finden. Daran hat sich auch die EU orientiert. Für rechtmäßig erworbene Waffen, so sieht die Richtlinie vor, sollen „die einzelstaatlichen Bestimmungen für das Tragen von Waffen, die Jagd oder den Schießsport“ gelten. Es ist daher die nationalstaatliche Ebene gefordert, praktikable Lösungen im Interesse der legalen Waffenbesitzer – seien es Jäger, Sportschützen oder Mitglieder von Traditionsverbänden - zu finden. Ob es hier Spielraum für Liberalisierungen gibt, wird sich zeigen.

ÖVP: Unserer Meinung nach sind die derzeit in Österreich bestehenden gesetzlichen Vorschriften betreffend Handel, Besitz und die Verwendung von privaten Waffen streng und angemessen, um eine unrechtmäßige Verwendung von Waffen weitestgehend ausschließen zu können. Unser Innenminister, der wie viele andere europäische Staaten eine sehr kritische Haltung zu einzelnen Vorschlägen der Europäischen Kommission eingenommen hat, hat zugesichert, bei der Erarbeitung eines Gesetzesvorschlages zur Umsetzung der Novelle der Waffen-RL in die österreichische Rechtsordnung sicherzustellen, dass das bestehende österreichische Waffenrecht im Ergebnis soweit wie möglich erhalten bleiben soll.



3. Wenn Ihre Partei den Innenminister stellt: Wie würden Sie den Vollzug des Waffengesetzes im Rahmen der geltenden Gesetze gestalten – so liberal als möglich oder ähnlich restriktiv wie in der gegenwärtigen Legislaturperiode?

NEOS: Gerade im Waffenrecht sehen wir Spielräume im Vollzug problematisch. Die Willensbildung über Regelungen zum Erwerb, Besitz, Tragen und Verkauf von Waffen muss einzig dem Nationalrat als gesetzgebender Körperschaft obliegen. Entsprechend sind die Regelungen des WaffenG in jedem Einzelfall sachlich und korrekt anzuwenden.

G!LT: siehe Antwort bei Frage 1

FPÖ: Nun dies ergibt sich wohl auch schon aus den vorherigen zwei Fragen. Der FPÖ geht es weiters darum, das Waffenrecht aus der Behördenwillkür herauszulösen. Es gibt eine völlig unterschiedliche Behördenpraxis quer durch Österreich, ob Waffenbesitzer das Recht haben, weitere Waffen für Sportzwecke besitzen zu dürfen. Es würde auch den Behörden Rechtssicherheit gewähren,

wenn im Gesetz eine Präzisierung und Determinierung vorgenommen würde und nicht der Beamte Angst haben müsste, dass ihm, wenn er vielleicht eine weitere Waffe zulässt, in weiterer Folge Konsequenzen drohen.

FLÖ: Wenn die FLÖ den Innenminister stellt: Die FLÖ würde den Vollzug des Waffengesetzes so zwanglos wie möglich gestalten.

Grüne: Da der Innenminister (wie die gesamte Staatsgewalt) in der Vollziehung an die strengen verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 18 B-VG („Legalitätsprinzip“) gebunden ist, würden wir das WaffenG - wie alle anderen Gesetze - gemäß diesen Vorgaben vollziehen. Sich dennoch ergebende eventuelle behördliche Handlungsspielräume müssten aufgezeigt, analysiert und - je nach Ergeb-

nis - adäquat gehandhabt werden.

KPÖ Plus: Wir sehen keinen Grund, das starke öffentliche Interesse an mehr Sicherheit zu Gunsten eines aufgeweichten Zugangs zu Waffen für Einzelne zu opfern.

SPÖ: Diese Frage stellt sich zurzeit nicht. Zuerst kommt der Wählerwille, danach wird über eine Regierungsbeteiligung und Ministerämter entschieden. Der Vollzug betrifft nicht nur das Innenministerium, sondern auch Entscheidungen von unabhängigen Gerichten, wie zahlreiche Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshof zeigen.

ÖVP: Unserer Auffassung nach ist die derzeit gültige Regelung & Vollzug des Waffenrechts auch in Zukunft beizubehalten.

FAZIT:

NEOS: Die NEOS befürworten die geltende Rechtslage als sachlich ausgewogen, das Waffengesetz würde einen hinreichenden Kompromiß im Sinne der Freiheit der ÖsterreicherInnen sowie des staatlichen Gewaltmonopols und der Sicherheit bilden. Die Umsetzung der EU – Normen soll nur im notwendigen Rahmen erfolgen. Grundsätzlich stehe man zum derzeitigen österreichischen Waffengesetz, man würde sich aber nicht einer Entrümpelung verschließen. Die Vollziehung und Spielräume im Vollzug werden problematisch gesehen.

G!LT: Der Standpunkt von G!LT ist sicherlich interessant. Man würde sich für die Umsetzung eines neuen Demokratie-modells einsetzen und daher könne man keine inhaltlichen Positionen zu Themen einnehmen.

Ob dies eine adäquate Antwort auf konkrete Sachfragen ist, muß der Wähler entscheiden.

FPÖ: Klar spricht sich die FPÖ dafür aus, daß das Waffengesetz nur so streng wie nötig, aber so liberal wie möglich sein sollte. Man spricht sich deutlich gegen eine Kriminalisierung von Waffenbesitzern aus und weist darauf hin, daß man mit einem strengeren Waffengesetz keine Kriminalität bekämpfen kann.

Aus rechtlichen Gründen müsse man die EU – Normen umsetzen, man würde

aber einen Spielraum für die Liberalisierung ausnützen. Als Beispiele werden der Zugang von besonders gefährdeten Personengruppen zu Waffenpässen oder die Stückzahlbegrenzung bei Waffen der Kategorie B genannt. Auch die FPÖ sieht die Vollziehung als problematisch an und möchte das Waffenrecht aus der Behördenwillkür herauslösen. Da es eine völlig unterschiedliche Behördenpraxis quer durch Österreich geben würde, ob Waffenbesitzer das Recht haben, weitere Waffen für Sportzwecke besitzen zu dürfen, müsse im Gesetz eine Präzisierung und Determinierung vorgenommen werden.

FLÖ: Die Freie Liste Österreichs würde klar und deutlich für den legalen privaten Waffenbesitz in Österreich eintreten. Die Selbstverteidigung müßte ein Bedarfsgrund werden und einen Rechtsanspruch auf Ausstellung eines Waffenpasses begründen. Die FLÖ würde weiters die Verankerung des Rechtes auf Erwerb, Besitz und Führen von Waffen in der Verfassung fordern.

Die Europäische Union wird besonders kritisch gesehen, sie müßte einer radikalen Reform unterzogen werden, andernfalls sei eine Volksabstimmung über den Austritt aus der EU der einzige Ausweg. Den Vollzug des Waffengesetzes würde die FLÖ so zwanglos wie möglich gestalten.

GRÜNE: Die Grünen wiederholen im wesentlichen ihre bekannten Standpunkte,

wonach der legale Waffenbesitz nur Jägern, Sportschützen, Mitglieder traditioneller Schützenvereinigungen, Angehörigen von Wach- und Schießgesellschaften sowie Sammlern möglich sein soll. Dabei soll es aber erhebliche Einschränkungen geben, Sportschützen müßten ihre Schußwaffen in den jeweiligen Übungsschießstätten verwahren, die Mitglieder traditionaler Schützenvereinigungen müßten ihre Waffen in Vereinsräumen verwahren und Sammler von Waffen müßten diese schußuntauglich machen.

Neben der Umsetzung der EU – Regeln würden die Grünen gewisse Verschärfungen im Waffenrecht begrüßen, beispielsweise die Wiederholbarkeit der psychologischen Tests.

Die Antworten der Grünen werden Legalwaffenbesitzer wohl kaum freuen. Die Grünen planen weitere erhebliche Verschärfungen. In einem Bereich muß man den Grünen aber Respekt aussprechen: Sie haben die Fragen der IWÖ – Nachrichten offen und ehrlich beantwortet, obwohl man damit wohl kaum Stimmen machen wird.

KPÖ PLUS: Die KPÖ ist der Auffassung, daß grundsätzlich eine weitgehend waffenfreie Gesellschaft anzustreben sei und je mehr Waffen im Umlauf seien, desto schlechter würde das für die Gesellschaft als Ganzes sein. Die KPÖ verweist auf häusliche Gewalt, Amokläufe oder rechts-extrem motivierte Gewalttaten. Die Um-

setzung der EU – Richtlinie soll zu zielgerichteten Reformen beitragen um dem Ziel einer weitgehend waffenlosen Gesellschaft näher zu kommen. Die KPÖ nimmt sohin eine noch restriktivere Haltung ein als die GRÜNEN und möchte (legale) Waffen soweit als irgendwie möglich verbieten. (Anmerkung: Illegale Waffen braucht man nicht zu verbieten, die sind nämlich bereits verboten.) Auch die Antworten der KPÖ werden kaum einen legalen Waffenbesitzer erfreuen, dennoch zumindest Respekt: Man hat auf die Fragen der IWÖ trotz Gegnerschaft geantwortet.

SPÖ: Interessant sind sicherlich die Antworten der SPÖ: Man konstatiert, daß wir ein bewährtes Waffengesetz hätten und sei die SPÖ nicht daran interessiert, daß legaler Waffenbesitz kriminalisiert werde. Es würde darum gehen eine ausgewogene Balance zwischen dem legalen Waffengebrauch [vermutlich meint man Waffenbesitz] und der Bekämpfung des illegalen Waffenbesitzes zu finden. Es werden die Jäger, die Sportschützen und die Mitglieder von Traditionsverbänden genannt. Nicht genannt wird die Selbstverteidigung. Liberalisierungen schließt man nicht von vornherein aus, es würde sich zeigen ob es Spielraum für Liberalisierung geben würde.

Die Haltung der SPÖ ist sicherlich interessant, zum einen nimmt man eine nicht so eine restriktive Haltung ein wie die Grünen oder die KPÖ, zum anderen ist man entgegen den NEOS, der FPÖ und der FLÖ wohl skeptisch bei Liberalisierungen. Die Selbstverteidigung wurde bei der SPÖ nicht genannt. Absicht oder unabsichtliche Auslassung?

Die Haltung der SPÖ in der Vergangenheit hat gezeigt, daß sich die Einstellung zum privaten Waffenbesitz immer wieder geändert hat. In der längeren Vergangenheit hatte die SPÖ keine Probleme mit dem legalen Waffenbesitz. Am Ende der neunziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts schwenkte man dann gemeinsam mit den GRÜNEN auf eine, wenn zwar nicht vollständige aber weitgehende Entwaffnung der legalen Waffenbesitzer um. Als die SPÖ erkannte, daß dies Stimmen kostete, wurde seit einiger Zeit diese Position wieder aufgegeben und erkennt die SPÖ, daß legale Waffenbesitzer nicht kriminalisiert werden sollen. Wie weit die Position der SPÖ den legalen Waffenbesitzer beruhigt oder unruhig macht und ob dieser Standpunkt vertretbar ist oder nicht, muß der Wähler entscheiden.

ÖVP: Nach einem mündlichen und schriftlichen „Nachfassen“ von mir hat die ÖVP als letzte Partei geantwortet.



Pallas Athene die bewaffnete Verteidigerin unserer Gesetze - wie die Parteien zum legalen Waffenbesitz stehen wird sich zeigen

Die ÖVP bekennt sich zum Recht auf privaten Waffenbesitz und erkennt auch, daß kaum ein Verbrechen oder Unfall in Österreich mit legal erworbenen oder besessenen Waffen passiert. Der legale Zugang soll für Jäger und Sport- sowie Traditionsschützen auch in Zukunft gewährleistet sein. So wie bei der SPÖ wird die Selbstverteidigung nicht genannt und stellt sich auch hier die Frage, handelt es sich um Absicht oder um eine unbeabsichtigte Auslassung.

Die ÖVP verweist auf den ÖVP-Innenminister, der zu den einzelnen Vorschlägen der EU-Kommission betreffend die neue Waffenrechtsrichtlinie eine kritische Haltung eingenommen hätte. (Anmerkung: Zugestimmt wurde von der ÖVP dann aber doch.) Sehr wichtig und positiv ist, daß die ÖVP trotz der zwingenden Umsetzung der EU-Waffenrechtsrichtlinie das bestehende österreichische Waffengesetz

im Ergebnis soweit als möglich erhalten möchte.

Um so bedauerlicher ist es, daß die ÖVP den derzeitigen Vollzug des Waffenrechtes beibehalten möchte und nicht erkennt, daß es derzeit gerade beim Vollzug massive Probleme gibt. Es gibt kaum eine Schikane, die so manchen Behörden nicht einfällt und gerade hier waren die ÖVP-Innenminister über die Jahre kaum hilfreich.

Hinsichtlich einer möglichen Liberalisierung des Waffenrechtes hüllt sich die ÖVP in Schweigen.

LISTE PILZ: Die Liste Pilz hat nicht geantwortet, die Position des „Ex-Grünen“ ist aber bekannt und für die meisten Legalwaffenbesitzer ist wohl Peter Pilz unwählbar. Der Liste Pilz gebührt nicht einmal jener Respekt, den man jenen gewähren soll, die auf unliebsame Fragen zumindest antworten.

Martina Schenk – eine Politikerin kämpft für den legalen Waffenbesitz

Die Leser der IWÖ-Nachrichten werden mich kennen. Immer wenn es um den legalen Waffenbesitz und gegen Waffenverbote gegangen ist, war ich auf der Seite der Jäger, der Sportschützen und aller anderen Waffenbesitzer. Alle wissen das.

Seit 1992 bin ich in der Politik, seit 2008 als Abgeordnete im Nationalrat. Nicht immer bei derselben Partei – das dürfte bekannt sein. Aber das hat mir unbezahlbare Erfahrungen gebracht und ich habe erkannt, dass es wirkliche Freiheit nur dann geben kann, wenn die Bürger das Recht haben, sich legal zu bewaffnen.

Dafür habe ich gekämpft, so lange ich jetzt in der Politik bin. Für die Waffenpässe der Jäger, der Polizisten, der Justizwachbeamten habe ich mich stark gemacht, viele Pressekonferenzen wurden von mir abgehalten, Anträge und Anfragen gestellt und ich habe eine Petition mit der IWÖ – „Mehr Sicherheit durch ein liberales Waffenrecht“ – eingereicht. Leider wurden fast alle meiner Initiativen von der Koalition beinhaltet abgeschmettert, echte Diskussionen wurden einfach verweigert. Einzig eine Nachsicht bei einem Verstoß gegen Registrierungspflichten – eine der Forderungen meiner Petition – wurde spät, aber doch, umgesetzt.



Abgeordnete zum Nationalrat Martina Schenk – Kandidatin der Freie Liste Österreich (FLÖ)

Fest steht, dass die ÖVP-Innenminister die Lage der legalen Waffenbesitzer zunehmend verschlechtert haben und sehr oft wurde bewusst auch gegen das Gesetz agiert. Leider haben die Verwaltungsgerichte hier mitgemacht. Das ist unglaublich ärgerlich, vor allem die Jäger und die Sportschützen haben unter dieser Praxis zu leiden. Aber solange die Koalition regieren darf, wird es nicht besser werden.

Und jetzt droht den Waffenbesitzern neues Unheil und das kommt von der EU. Eine neue EU-Waffenrichtlinie wird umzusetzen sein und die bringt Verschärfungen und unsinnige Erschwernisse. Hier wären mutige, aufrechte und kundige Politiker gefordert, damit die Umsetzung dieser Richtlinie vernünftig und mit Augenmaß erfolgt.

Es muss endlich Schluss damit sein, dass den Bürgern immer mehr Pflichten auferlegt und immer weniger Rechte eingeräumt werden. Jeder verlässliche Bürger muss das Recht haben, Waffen zu erwerben, zu besitzen und zu führen! Die Berufung auf die Selbstverteidigung muss sowohl eine Rechtfertigung als auch einen Bedarf begründen.

Bei der Nationalratswahl am 15. Oktober trete ich für die Freie Liste Österreich (FLÖ) an. Und man sollte wissen, dass die FLÖ als einzige wahlwerbende Partei in ihrem Programm stehen hat:

Verankerung des Rechts auf Erwerb, Besitz und Führen von Waffen in der Verfassung.

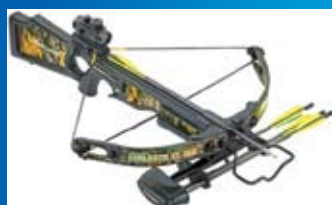
Für dieses Recht werde ich entschieden eintreten. Darauf können sich die legalen Waffenbesitzer verlassen!








FLÖ
FREIE LISTE ÖSTERREICH

VORZUGSSTIMME MARTINA SCHENK

bezahlte Anzeige



-  Armbrüste
-  Compoundbögen
-  Jagd-DVDs
-  Bücher
-  Bogenjagd und Zubehör



Anton-Baumgartner-Str. 129
1230 Wien
Tel.: +43 664 355 6220
www.bows.at
office@bows.at

Immer wieder Probleme mit der Erweiterung für Waffenbesitzkarten für Sportschützen

Immer wieder gibt es Probleme mit der Erweiterung von Waffenbesitzkarten für Sportschützen. In Wahrheit sind dies aber keine Probleme mit dem geltenden Waffengesetz, sondern Probleme mit den das Waffengesetz vollziehenden Behörden.



ernsthaft betreibt. Ein Kommentar zum Waffengesetz 1967 schrieb ausdrücklich: „Dieser Nachweis wird im **Regelfalle durch die Zugehörigkeit zu einem Sportschützenverein**, der den Schießsport mittels Faustfeuerwaffen betreibt, erbracht werden.“

Erweiterungen für Sportschützen waren zu diesem Zeitpunkt relativ komplikationslos zu erreichen. Im Regelfall mußte man die Mitgliedschaft in einem Sportschützenverein nachweisen (Mitgliedsausweis) und der Verein mußte eine Bestätigung ausstellen, daß diese Person Mitglied ist und den Schießsport in bestimmten Disziplinen ausübt. In der Folge wurde eine Erweiterung für jede schießsportliche Disziplin, die der Schütze im Verein schoß, gewährt.

Schritt für Schritt und Salamistück für Salamistück ließen sich die Waffenbehörden bei immer gleichbleibender gesetzlicher Grundlage Erschwerungen einfallen. Einerseits wurden Erweiterungen nur

Bereits das Waffengesetz 1967 legte fest, daß die Anzahl der Faustfeuerwaffen grundsätzlich nicht mit mehr als zwei festzusetzen ist. Bei Vorliegen rücksichtswürdiger Umstände konnte der Besitz einer größeren Anzahl von Faustfeuerwaffen erlaubt werden. Nach dem Waffengesetz 1967 waren insbesondere Personen zu berücksichtigen, die ein sachlich gerechtfertigtes Interesse am Sammeln von Faustfeuerwaffen glaubwürdig darlegten oder aus schießsportlichen Gründen einen Bedarf zum Besitz von mehr als zwei Faustfeuerwaffen nachwiesen.

Diese gesetzliche Bestimmung, die der auch heute gültigen Bestimmung ähnlich ist, wurde dahingehend interpretiert, daß dann, wenn jemand vorgibt aus schießsportlichen Gründen einen Bedarf zum Besitz von mehr als zwei Faustfeuerwaffen zu haben, er nachweisen mußte, daß er den Schießsport auch tatsächlich



mehr im kleinen Rahmen gewährt (beispielsweise von zwei auf vier Stück), dann mußte mit Leihwaffen geschossen werden, dann mußten Wettkampfergebnisse in sämtlichen Disziplinen vorgelegt werden, etc., etc. Die Liste der Anforderungen ist fast endlos, vor allem weil immer wieder eine Behörde auf die Idee kam, neu ausgetüftelte Hürden aufzubauen und diese Ideen in der Folge von den anderen Behörden bereitwillig übernommen wurden.

Ausnahmen bestätigten die Regel, aber es wurde immer schwieriger und aufwendiger, auch nur geringe Erweiterungen bewilligt zu bekommen.

In einem der leider viel zu seltenen erfreulichen Momente erkannte der Nationalrat, daß die Erweiterungsverfahren für Sportschützen bürokratisch sind und daß die Verfahren auf Erweiterung von den Behörden viel zu kompliziert gehandhabt werden.

Im Nationalrat wurde daher die Bestimmung des § 23 Abs. 2b Waffengesetz 1996 beschlossen, der unter bestimmten genauen Bedingungen Erweiterungen von Waffenbesitzkarten für Sportschützen nach fünf Jahren von zwei auf vier Stück und nach weiteren fünf Jahren (also insgesamt zehn Jahren) von vier auf fünf Stück ermöglichte. Ausdrückliches Ziel dieser neuen Regelung war die **Verwaltungsvereinfachung** und eine einheitliche Vollziehung durch die Behörden.

Das Gesetz legte weiters fest, daß der Erweiterungserber keine Übertretungen des Waffengesetzes gesetzt haben durfte (auch nicht die geringste) und glaubhaft zu machen hat, daß er für die sichere Verwahrung der größeren Anzahl an Schußwaffen Vorsorge getroffen hat.

Diese vom Nationalrat eingefügte Bestimmung (das Ministerium hatte in seinem Entwurf diese Bestimmung noch nicht vorgesehen) war zu begrüßen, sollte sie doch eine Erweiterung von Waffenbesitzkarten für Sportschützen, wenn zwar im kleineren Rahmen aber doch unproblematisch gewährleisten.

Natürlich nutzten einige Sportschützen diese Möglichkeit der Erweiterung im kleinen Rahmen, was aber dazu führte, daß so manche Waffenbehörde wieder hellhörig wurde. Frei nach dem Motto, wo kämen wir da hin, wenn Erweiterungen so einfach funktionieren.

In Wien ereignete sich nun der Fall, daß ein Sportschütze gestützt auf diese Bestimmung des § 23 Abs. 2b WaffG die



Erweiterung seiner Waffenbesitzkarte beantragte. Getreu der Salamtaktik, man muß sich immer nur Schritt für Schritt verschärfte Anforderungen einfallen lassen, verlangte die Landespolizeidirektion Wien den Nachweis über eine lange Sportausübung (dies steht zwar so nicht im Gesetz) und wies schlußendlich den Antrag auf Erweiterung ab.

Mit IWÖ-Rechtsschutz wurde in der Folge Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien erhoben. Das Verwaltungsgericht Wien führte das Verfahren durch und gab letztlich der Beschwerde statt, sodaß die Waffenbesitzkarte von zwei auf vier Stück Schußwaffen der Kategorie B zu erweitern war.

Das Verwaltungsgericht führte aus, daß aus der gesetzlichen Bestimmung geschlossen werden darf, „daß es dem Willen des Gesetzgebers entspricht, die Anzahl der zu bewilligenden Schußwaffen der Kategorie B möglichst niedrig zu halten“. Weiters das Verwaltungsgericht Wien: *„Es mag nun dahingestellt bleiben, ob ein längerer verantwortungsvoller Umgang mit Schußwaffen – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 23 Abs. 2b WaffG – für eine Erweiterung der Waffenbesitzkarte um zwei Schußwaffen der Kategorie B ausreichen soll, wo doch der Beschwerdeführer ohnehin auch eine länger andauernde Sportausübung, mithin über jedenfalls Monate, wenn nicht Jahre, dem Gericht glaubhaft gemacht hat.“*

Mit anderen Worten ausgeführt, vermeinte das Gericht, daß der Beschwerdeführer

eine entsprechend längere Sportschützentätigkeit nachweisen konnte.

Aufgrund dieser Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Wien wurde dem Beschwerdeführer auch seine Waffenbesitzkarte erweitert.

Wer nun geglaubt hat, daß damit das Ende des Verfahrens erreicht wurde, der hatte sich getäuscht: Die Landespolizeidirektion Wien ließ es sich nicht nehmen eine außerordentliche Revision gegen dieses Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien an den Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Mit anderen Worten ausgeführt, die Behörde gab sich nicht mit der Entscheidung des Gerichtes zufrieden, sondern rief nun auch noch das Höchstgericht an. In diesem Rechtsmittel der Behörde wird nun versucht darzulegen, daß neben den ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen der Sportschütze noch weitere Anforderungen auch bei der erleichterten Erweiterung nach § 23 Abs. 2b WaffG zu erfüllen hat.

Etwas pointiert gesagt ist zu bemerken, daß die Behörde selbst bei dieser ausdrücklich als Verwaltungsvereinfachung eingeführten Bestimmung jene Salamtaktik anwenden möchte, die schon im Bereich der „normalen“ Erweiterung Erfolg hatte. Auch wenn es das Gesetz in Wahrheit nicht hergibt, werden Stück für Stück und Schnitt für Schnitt neue Anforderungen aufgestellt, um schlußendlich eine Erweiterung, egal aufgrund welcher Bestimmung, schwierig bis unmöglich zu machen.

Auch wenn das Verfahren vor dem Höchstgericht noch anhängig ist und sohin keine endgültige Entscheidung getroffen wurde, muß doch deutlich gesagt und gefordert werden, daß endlich diese Bestimmungen im Zusammenhang mit der Stückzahlbegrenzung vereinfacht gehören und es im angemessenen Rahmen einem Sportschützen möglich sein soll, Erweiterungen mit einem vernünftigen Aufwand bewilligt zu bekommen.



© Dr. Hermann Gerig

DI Mag. Andreas Rippel

Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie – schön langsam drängt die Zeit!

Die Zeit bis zur zwingenden Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie wird immer kürzer: Ursprünglich hat zwar Innenminister Sobotka behauptet, daß eine Anpassung des österreichischen Waffengesetzes nicht notwendig sei, aber für jeden in der Materie tätigen Juristen war und ist klar, daß es (leider) nicht unerheblichen Anpassungsbedarf gibt. Die Richtlinie ist zwingend umzusetzen und werden damit teilweise nicht unerhebliche Verschärfungen einhergehen.

Will man als Innenminister über die Waffenrichtlinie hinausgehende Verschärfungen in das Gesetz hineinschreiben, wäre es natürlich ein politisch „kluger“ Schachzug, diese zusätzlichen (österreichinternen) Verschärfungen im Zuge der Verschärfungen durch die EU-Richtlinie durchzuführen. Das gilt es zu verhindern!!

Auch kann die Umsetzung so wenig einschneidend wie EU-rechtlich zulässig, oder auch ohne Augenmaß erfolgen.

Die Umsetzung der Richtlinie würde aber auf der anderen Seite auch Anlaß bieten, bestimmte derzeit bestehende Regelungen zu entrümpeln und zumindest in gewissen Bereichen Erleichterungen vorzusehen, wie das die IWÖ bereits seit langem fordert.

Es ist verständlich, daß das Innenministerium derzeit keine „offiziellen“ Schritte setzt, niemand weiß, welche Parteien nach der Nationalratswahl in der Regierung sein werden und niemand weiß, wer nachher Innenminister sein wird. Es ist also klar, daß die Schärfe der Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie und die Frage von möglichen Erleichterungen viel davon ab-

hängen wird, welche Parteien die nächste Regierung stellen und welcher Politiker das Innenministerium leiten wird.

Bei allem Verständnis für die derzeitige Situation erachten wir es aber trotzdem untragbar, daß der momentane Innenminister auf den Brief der IWÖ betreffend Umsetzung der Richtlinie (noch immer) nicht geantwortet hat. Es handelte sich um einen konstruktiven und höflich vorgetragenen Brief der größten österreichischen Interessensvertretung für Legalwaffenbesitzer und würde es unserer Meinung nach

die Korrektheit gebieten, darauf zumindest zu antworten.

Mangels Antwort sind wir nunmehr direkt an die Beamten des Innenministeriums herangetreten und haben um Beantwortung des Briefes ersucht. Zumindest dies wurde uns zugesagt, man werde sich darum kümmern.

Nun, wie bereits oben gesagt, die Zeit drängt und ist es unter Zeitdruck besonders schwer eine ausgewogene Regelung zu finden. Die Zeit drängt also, auch wenn momentan Wahlen vor der Tür stehen.

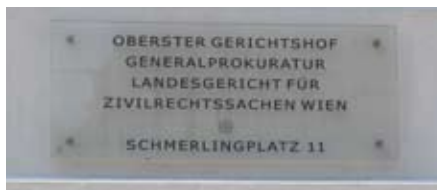


Probleme mit der Notwehr – oder Probleme mit den Gerichten nach der Ausübung von Notwehr

Die Notwehr ist zwar kein Grundrecht, doch würden die Grundrechte auf Unversehrtheit des Lebens und Unversehrtheit des Eigentums vollständig ausgehöhlt werden, wenn man die Notwehr nicht mehr zuließe. Das „schönste“ Recht auf Unversehrtheit des Lebens und auf Unversehrtheit des Eigentums wären nämlich bloße „Papiertiger“, wenn man es dem Einzelnen verbieten würde, in Extremsituationen, wo staatliche Hilfe zu spät kommt, diese Rechte auch selbst zu verteidigen.

Die gesetzliche Grundlage des Notwehrrechtes ist im Strafgesetzbuch geregelt und es wird auch in anderen Gesetzen zumeist auf diese Regelung verwiesen.

„Nicht rechtswidrig handelt, wer sich nur der Verteidigung bedient, die notwendig ist, um einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen von sich oder einem anderen abzuwehren. Die Handlung ist jedoch nicht gerechtfertigt, wenn es offensichtlich ist, daß dem Angegriffenen bloß ein geringer Nachteil droht



und die Verteidigung, insbesondere wegen der Schwere der zur Abwehr nötigen Beeinträchtigung des Angreifers, unangemessen ist.“ (§ 3 Strafgesetzbuch)

Mit dieser Bestimmung hat der österreichische Gesetzgeber eine klare und eindeutige Regelung geschaffen was Notwehr ist und welche Handlungen ein Angegriffener tatsächlich setzen darf.

Ganz entscheidend ist, daß es sich um einen gegenwärtigen und unmittelbar drohenden Angriff handelt. Dies bedeutet, daß der Angriff entweder schon bereits im Gange ist (der Räuber bedroht das Opfer mit einer Waffe) oder jedenfalls unmittelbar bevorsteht (der Räuber betritt mit einer Sturmhaube verummumt und einer Schußwaffe in der Hand die Bankfiliale).

Ist ein Angriff erst in der Zukunft zu erwarten, darf Notwehr (noch) nicht in Anspruch genommen werden. Gegenwärtig ist der Angriff so lange als es dauert, bis der Angriff abgeschlossen ist. Ab dem Abschluß des Angriffes ist Notwehr nicht mehr zulässig. Liegt das Opfer also verletzt am Boden und zieht sich der Angreifer zurück, darf Notwehr nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Weiters muß der Angriff rechtswidrig, das heißt verboten sein. Dies bedeutet, daß beispielsweise Notwehr gegen einen Beamten in Ausübung einer Amts- oder Dienstpflicht unzulässig ist. Nur wenn die Amtshandlung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstößt, liegt keine rechtmäßige Amtshandlung vor, sodaß dagegen erhobener Widerstand zulässig ist (Der Polizist schlägt und verletzt den bereits

Festgenommenen um ein Geständnis zu erhalten). Auch ist die „Notwehr“ eines Räubers gegen das notwehrübende Opfer unzulässig. Das Üben von Notwehr gegenüber einer rechtmäßigen Notwehrhandlung ist sohin nicht zulässig.

Wesentlich ist auch, daß Notwehr nur zulässig ist, wenn es sich um einen Angriff auf ein notwehrfähiges Rechtsgut handelt. Nicht alle Rechtsgüter sind nämlich notwehrfähig, sondern nur Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen. Insbesondere genießt die Ehre keinen Notwehrschutz; auch die Intimsphäre als solche stellt kein notwehrfähiges Rechtsgut dar, ebenso wenig wie der eheliche Friede oder die eheliche Treue. Dies hat zur Folge, daß eine Notwehr nur dann zulässig ist, wenn der Körper als solches bedroht wird, die Freiheit entzogen wird oder das Vermögen (Geld oder Sachwerte) bedroht werden. Eine Notwehr gegen einen Beleidiger, den Nebenbuhler, etc. ist unzulässig.

Ganz entscheidend ist, daß der Angegriffene nur die **notwendige Verteidigung** anwenden darf. Notwendig ist jene Verteidigung, die zur Verfügung steht und die möglichst wenig für den Angreifer belastend ist, aber dennoch den Angriff in seiner konkreten Gestalt verlässlich, das heißt sofort und endgültig abwehrt. Das Maß der Abwehr bestimmt sich nach der Art, der Wucht und der Intensität des abzuwehrenden Angriffs, nach der Gefährlichkeit des Angreifers und nach den zur Abwehr zur Verfügung stehenden Mitteln. Es kommt daher stets auf die Umstände des einzelnen Falles an. Beispielsweise bedient sich der notwendigen Verteidigung, wer händisch geführte Angriffe eines körperlich unterlegenen Gegners mit der Hand abwehrt. Handelt es sich aber um einen rücksichtslosen, dem Angegriffenen körperlich überlegenen, wenngleich unbewaffneten Angreifer, kann die Verwendung einer Waffe bei der Notwehrhandlung





© Sabrina Öhler

bereits gerechtfertigt sein. Die Forderung, auf den Angreifer nur „dosiert“ mit einem Messer einzustechen (oder nur ins Knie zu schießen) wird von der Rechtsprechung zurecht als lebensfremd bezeichnet. Voraussetzung ist aber jedenfalls, daß es sich um einen wirklich gefährlichen Angriff handelt.

Wichtig ist, daß nur die schwächste Verteidigung erlaubt ist, die möglich ist und den Angriff sofort und endgültig abwehrt. Das heißt bei einem massiven, unvermuteten und lebensbedrohenden Angriff ist der (sofortige) Schußwaffengebrauch in der Regel zulässig, handelt es sich jedoch um einen körperlich unterlegenen Angreifer ohne Waffe, ist im Regelfall nur die Abwehr mit der Hand oder ähnliches gestattet.

Oftmals zu Problemen in Gerichtsverfahren kommt es im Hinblick auf die Frage, ob der Angegriffene, sofern ihm dies möglich und zumutbar ist, die Konfrontation mit dem Angreifer tunlichst zu vermeiden hat oder nicht. Immer wieder wird gefordert, daß der Angegriffene vorerst die Flucht anzutreten hat.

Das österreichische Notwehrrecht ist in diesem Punkt eigentlich klar: Das Gesetz kennt **keine generelle Pflicht** zum Ausweichen vor rechtswidrigen Angriffen. Wer dem Angreifer von vornherein ausweicht, verteidigt sich nicht, sondern verzichtet auf die Verteidigung. Das ist natürlich das gute Recht des Angegriffenen, aber nicht seine gesetzliche Pflicht. Eine solche Pflicht würde auch dem Sinn den Notwehrrechtes widersprechen, erlaubt ist

eben die – notwendige – Verteidigung und zwar nicht nur dann, wenn es unumgänglich ist, sondern immer, wenn eine Notwehrsituation vorliegt. Das bedeutet nicht das Fördern einer „Totschlägermoral“, das Gutheißen einer Selbstjustiz oder das Herbeisehnen einer „Wild-West-Manier“. Notwehr ist nicht Bestrafung in Form der Selbstjustiz, sondern Selbstverteidigung im Rahmen der Rechtsordnung. Aber auch stellvertretende Wahrnehmung der Aufgabe der Rechtsbewahrung durch den Einzelnen. Wer in Notwehr handelt, verteidigt nicht nur sich selbst, sondern auch das durch den rechtswidrigen Angriff verletzte Recht (körperliche Unversehrtheit, Eigentum) an sich.

Obwohl das Gesetz sohin eindeutig ist, führt die Problematik des möglichen Ausweichens immer wieder in Gerichtsverfahren zu Problemen:

Stellen Sie sich vor, zwei Kontrahenten haben eine heftige verbale Auseinandersetzung. Plötzlich zieht sich ein Kontrahent zurück und holt eine Schlagwaffe. Nach dem Holen der Schlagwaffe wird aber eine nicht unerhebliche Distanz vom anderen Kontrahenten eingehalten, sodaß noch kein unmittelbarer Angriff besteht. Diese Distanz wird für einige Zeit eingehalten und nützt der andere Kontrahent diese Zeit um zu seinem Auto zu gehen und sich selbst mit einer nicht letalen Waffe (Gaspistole) zu bewaffnen. Die Waffe wird eingesteckt. Auch jetzt wird der Abstand der beiden Kontrahenten noch nicht verringert. Erst nach einiger Zeit verringert der mit einer Schlagwaffe bewaffnete Kontrahent heftig gestikulierend und aufgebracht die Entfernung zu seinem Kontrahenten. Mit Fug und Recht könnte man nunmehr von einem Angriff respektive von einem unmittelbar bevorstehenden gefährlichen Angriff ausgehen. Der zweite Kontrahent zieht in diesem Moment seine nicht letale Waffe und bedroht damit den anderen. Dieser sieht die Gaspistole und bricht seinen Angriff sofort ab und stellt wieder die entsprechende Distanz her.

In der Folge kommt es zu einem Gerichtsverfahren gegen den Kontrahenten mit der Gaspistole. Nicht zu Unrecht argumentiert dieser mit Notwehr, er hätte die Gaspistole erst gezogen, als der andere mit der Schlagwaffe unmittelbar vor ihm gestanden wäre.

Wie würde Sie entscheiden, war das Ziehen der Gaspistole in dieser Form rechtmäßig oder nicht?

Nun, wenn man sich die obigen Ausführungen und die gesetzlichen Grundlagen

ansieht, dann müßte man wohl sagen, es hat sich um gerechtfertigte Notwehr gehandelt. Es lag ein gefährlicher mit einer lebensgefährlichen Schlagwaffe geführter Angriff vor, respektive drohte unmittelbar ein derartiger Angriff, dem mit dem Ziehen einer nicht letalen Waffe begegnet wurde. Der Angriff mit der Schlagwaffe war wohl auch offensichtlich rechtswidrig und gegen das Leben, die Gesundheit gerichtet.

Also? Man müßte wohl von einer gerechtfertigten Notwehr ausgehen.

Im Gerichtsverfahren war die Situation aber anders: Der Richter argumentierte immer wieder damit, daß der Angeklagte ja zu seinem Fahrzeug gegangen ist, um sich seine Gaspistole zu holen. In diesem Moment hätte er doch auch mit dem Fahrzeug wegfahren können. Das Argument, daß dies einer Pflicht zum Ausweichen gleichkommen würde, ließ der Richter nicht gelten.

Da eine Verurteilung sehr wahrscheinlich war und es jedenfalls zweifelhaft gewesen wäre, welche Entscheidung die Berufungsinstanz trifft, akzeptierte der Angeklagte in der Folge die angebotene Diversion. Eine derartige Diversion ist zwar keine gerichtliche Verurteilung, man ist nicht vorbestraft, dennoch muß man im Regelfall eine Art Strafbetrag bezahlen. Auch wird die Diversion bei der Staatsanwaltschaft für eine bestimmte Zeit gespeichert.

Was bedeutet dies für die rasch zu treffenden Entscheidungen im Ernstfall: In vielen Fällen ist es wohl mehr als ratsam, dem Angreifer tunlichst auszuweichen und eine Konfrontation zu vermeiden. Durch ein Ausweichen werden Sie sich möglicherweise Unannehmlichkeiten ersparen, sodaß gut überlegt werden sollte, ob nicht ein Ausweichen zweckmäßig wäre.

Die Polizei geht noch einen Schritt weiter: Sie empfiehlt vereinfacht gesagt, dem Angreifer möglichst nachzugeben und keine Gegenwehr zu üben. Diese Gegenwehr sei gefährlich und würde den Angreifer nur zu einem noch aggressiveren Handeln provozieren. Diesem Ratschlag kann ich mich – persönlich – nicht wirklich anschließen: Dieser Ratschlag bedeutet nämlich, daß Verbrecher auf jeden Fall freie Bahn hätten und bloß die Hoffnung besteht, daß die Polizei hinterher den Täter ausfindig macht.

Dort aber, wo ein Ausweichen möglich ist und keine besonders nachteiligen Folgen zurückbleiben, kann ich ein Ausweichen nur empfehlen. Sie ersparen sich wohl viele Unannehmlichkeiten.

PERFECTA
Kubotan KBIII
ART.-NR. 2.1994
UVP 7,50 €

Inkl. Key-Ring
Länge 140 mm
Gewicht 47 g



PERFECTA
Kubotan KBII
ART.-NR. 2.1993
UVP 7,50 €

Inkl. Key-Ring
Länge 144 mm
Gewicht 44 g

SCHRILLALARME

PERFECTA SA1
ART.-NR. 2.2090 - UVP 9,95 €



PERFECTA SA2
ART.-NR. 2.2091 - UVP 9,95 €



PERFECTA

PERFECTA HC 600
ART.-NR. 2.1710 - UVP 19,95 €

Carbon-Stahl, vernickelt, inkl. Tasche
Länge 190 mm
Gewicht 328 g



WALTHER



Art.Nr.:		Inhalt	Sprühweite ca.	Gewicht	Gesamthöhe	Preis UVP €
2.2012	ProSecur Pfeffer Spray	16 ml	1,5 m	22 g	82 mm	6,95
2.2023	ProSecur Pfeffer Spray 360° 360° Anwendung	40 ml	4 m	95 g	105 mm	24,95
2.2022	ProSecur Pfeffer Gel (inkl. Clip)	50 ml	4,5 m	125 g	115 mm	24,95
2.2013	ProSecur Pfeffer Spray	53 ml	3 m	75 g	105 mm	24,95
2.2014	ProSecur Pfeffer Spray	53 ml	5 m	75 g	105 mm	24,95
2.2015	ProSecur Pfeffer Spray	74 ml	5 m	100 g	125 mm	27,50
2.2016	ProSecur Pfeffer Spray	74 ml	6 m	100 g	125 mm	27,50
2.2020	ProSecur Pfeffer Spray Home Defense (inkl. Wandhalterung)	370 ml	8 m	550 g	235 mm	59,90

ABWEHRSRAY

FIRST DEFENSE



MK8
ART.-NR. 6.5089 - UVP 23,95 €
OC Spray Lady
Inhalt 20 ml
Sprühweite bis zu 4 m



MK3
ART.-NR. 6.5039 - UVP 27,95 €
OC Spray Auto
Inhalt 50 ml
Sprühweite bis zu 6 m



MK3 Gel
ART.-NR. 6.5039-3
UVP 35,95 €
Inhalt 50 ml
Sprühweite bis zu 6 m



MK6
ART.-NR. 6.5069 - UVP 27,95 €
OC Spray Personal mit Gürtelclip
Inhalt 50 ml
Sprühweite bis zu 6 m

WALTHER

UMBREX A U S T R I A



NEU

WALTHER Q5 MATCH CHAMPION

Art.-Nr. 2821371 schwarz 17 Schuss
9 mm x 19, Lauflänge 5", AM

„Trockener“ Abzug durch einstellbare Klinenüberschneidung,
Extra schwere Schließfederstange aus Wolfram (2820790) + 49 g,
Polygon-Lauf, Magazinhalter als Druckknopf,
drei 17-Schuss Magazine (statt drei 15-Schuss Magazine),
LPA Fiber Optik Korn, drei austauschbare Adapterplatten für Red-Dot,
Abzugsstange AFC beschichtet, Standard-Kunststoffkoffer

1.329,00 €



WALTHER PPS POLICE M2

Art.-Nr. 2807777
9 mm x 19, 6 / 7 / 8 Schuss, schwarz

Polygon-Lauf, Stahlvisier mit Phosphor 3-Dot,
neues Abzugszängel, Magazinhalter als Druckknopf,
3 Magazine (S / M / L), Kunststoffkoffer

749,90 €



WALTHER PPQ M2

Art.-Nr. 2813831 schwarz 15 Schuss
9 mm x 19, Lauflänge 5", KU, AM

Polygon-Lauf, Auswurffenster in neuer Form, Magazin-
halter als Druckknopf, 2 Magazine; Magazinladehilfe,
Polymer-Visierung justierbar, Kunststoffkoffer

ab 799,00 €



WALTHER PPQ M2 NAVY

Art.-Nr. 2813815 schwarz
1x15 + 1x17 Schuss Magazin 9 mm x 19, Lauflänge 4,6"
Polygon SD-Lauf, Auswurffenster in neuer Form,
Magazinhalter als Druckknopf, Magazinladehilfe,
Phosphor-Stahlvisierung, Kunststoffkoffer

719,00 €

NEU

WALTHER CREED

Art.-Nr. 2823977
9 mm x 19, Lauflänge 4", 16 Schuss, schwarz

Aussenliegender, nicht überstehender Hahn, 3-Dot Stahlvisier
mit weißem Kontrastpunkten, 2 Magazine, Picatinny-Schiene,
Magazinknopf umsetzbar, Kunststoffkoffer

590,00 €



WALTHER PPQ M2

Art.-Nr. 2813785 schwarz
Art.-Nr. 2817471 FDE
in schwarz auch in .45 ACP lieferbar
9 mm x 19, Lauflänge 4", 15 Schuss, PS, AM, LM

Polygon-Lauf, Auswurffenster in neuer Form,
Magazinhalter als Druckknopf,
2 Magazine; Magazinladehilfe,
Phosphor-Stahlvisierung, Kunststoffkoffer

ab 699,00 €



WALTHER P22Q STANDARD

Art.-Nr. 512.01.01 schwarz
Art.-Nr. 512.01.09 nickel
.22 l.r., 10 Schuss, Lauflänge 87 mm (3,42")

Standard-Magazin mit flachem Boden und Reservemagazin
mit Fingeraufgabe. Austauschbare Griffriicken, integriertes
Abzugsschloss, Kunststoffkoffer

ab 299,00 €



Übungskarabiner KM 1 von rechts auf Buch mit technischen Daten. Eigentumsstempel des Österreichischen Bundesheeres und Seriennummer.

Dr. Hermann Gerig

4,5mm Übungskarabiner KM1

Das 1955 gegründete Österreichische Bundesheer wurde von den ehemaligen Besatzungsmächten mit meist gebrauchten Waffen und Geräten versorgt. Von Faustfeuerwaffen über Gewehre, Halbautomaten, Maschinengewehre bis zu Panzern und Artillerie reicht die Liste der überlassenen Geräte. Der Grund dieser Übergabe war nicht die Nächstenliebe, sondern auch die Kosten des Rücktransportes, zum Beispiel der Panzer in die USA, aber auch die unsichere Ost-West-Situation. Ein unbewaffnetes Österreich im Zentrum Europas wollte niemand. So kam es, daß wir zum Teil auch Beutewaffen des 2. WK

„zurückbekamen“, darunter auch einige Raritäten, wie zum Beispiel frühe P. 38 Zella-Mehlis, Radom Vis, John Inglis HP 35 aus kanadischer Fertigung aber auch seltene Colt P.11 Modelle und unter anderem auch 8500 .30 US-Carbine M1. Dieser war bei vielen Soldaten sehr beliebt, da er leicht, handlich und beim Schießen gut beherrschbar war. Die Waffenwirkung war allerdings nicht vergleichbar mit Waffen für Gewehrpatronen oder der deutschen 8 x 33 Patrone der MP 44.

Mit jeder Waffe muß geübt werden und das kostet Geld, Zeit und man braucht

Schießstände. All das war in Österreich immer knapp – man trainierte daher auch schon in der Monarchie mit Übungspatronen (Kapselschießeinrichtung M2 für M.95 (IWÖN 2/17).

Für den KM1 wurde eine sehr interessante Übungswaffe entwickelt. Hergestellt wurde dieser 4,5mm Üb-Karabiner/KM1 (so lautet die militärische Bezeichnung) von der Firma Tyrolia in Kufstein im Jahre 1959. Die Produktionszahl war sehr klein, je nach Quelle reicht die Angabe von 342 bis ca. 500 Stück. Bei der IWA in Nürnberg wurde mir am Stand der Firma Voere



Üb KM 1 von rechts hinten, Visier und Schaulochschraube. Nach Entfernung dieser Schraube kann der Lauf visitiert werden.

– der Nachfolgerin von Tyrolia - erklärt, daß es weder Unterlagen oder Konstruktionszeichnungen noch Ersatzteile für den 4,5mm Üb-Karabiner /KM1 gibt. So wie das Bundesheer erhielt auch die Exekutive (Polizei, Gendarmerie, Justiz und Zoll) originale KM1. Daher beschaffte das Bundesministerium für Inneres ebenfalls ^{CO2} Übungsgeräte – nur hießen sie dort: CM1 - COMATIC - Druckgas - Übungskarabiner 4,5mm für Präzisionskugeln Nr.11 (abgekürzt: Druckgas - Übungskarabiner, Type CM, Kaliber 4,5mm).

Beschreibung des Gerätes

Die äußere Form ist soweit als möglich einem US Karabiner M1, Kal. .30M1 nachgebildet. Um dies zu erreichen wurden zum Teil Original M1-Teile, z.B.: das Magazin und der Gewehrriemen verwendet oder Teile, wie die Visierung und Sicherung dem Original nachgebildet. Nur auf die Bajonethalterung mußte verzichtet werden, da sie die Befüllung des

Gaszylinders behindert hätte. Der 4,5mm Üb-Karab/KM1 dient als Übungsgerät und wird als Schießvorschulbehelf anstelle des KM1 mit der 7,62mm S-Patrone /KM1 zum Verschießen von 4,5mm Punktkugeln verwendet. Als Treibmittel wird flüssiges Kohlendioxyd (CO₂), das unter Druck in einen Zylinder gefüllt wird, verwendet. Eine Füllung mit ca. 50 atü reicht für ungefähr 100 Schuß.

Die Zufuhr der Punktkugeln erfolgt aus einem Rohrmagazin neben dem Lauf, das von Hand aus mit 30 Kugeln gefüllt wird. Die Füllung ist durch eine Sperre in 2 x 15 Kugeln geteilt, um so vergleichsweise 2 Magazine von je 15 scharfen Patronen darzustellen. Diese 2 x 15 Schuß können ohne neues Laden oder Repetieren verfeuert werden, sodaß dieses Gerät als Halbautomat anzusprechen ist. Die Schüsse können in rascher Reihenfolge abgegeben werden - der Abzug hat „double action“-Funktion. Die Sicherung ist wie beim KM1 eine Drehsicherung. Die Zieleinrichtung des Üb/KM1 besteht aus Korn und „Kippdiopter“ (Aufsatzklappe) für 100 und 200

Yard. Die 100 Yard-Einstellung ist auf 10 m eingeschossen. Es kann aber auch das originale Mikrometervisier eingeschoben werden.

Technische Daten

Kaliber	4,5mm
Lauflänge	535mm
Gesamtlänge	915mm
Gesamtgewicht	2,65 kg
Schwerpunktlage (von der Mündung zum Kolben gemessen)	50cm
V 7,5	165 + 5m/sec
Drall	rechts, 12 Züge und Felder
Steigung	380 mm
Streuwerte bei 30 Schüssen zum Vergleich die Werte von Üb □ Karab/KM1 4,5mm	Karabiner/KM1 mit 7,62mm S Patr.



DIN 894

AUSTRIA

STUBAI

77

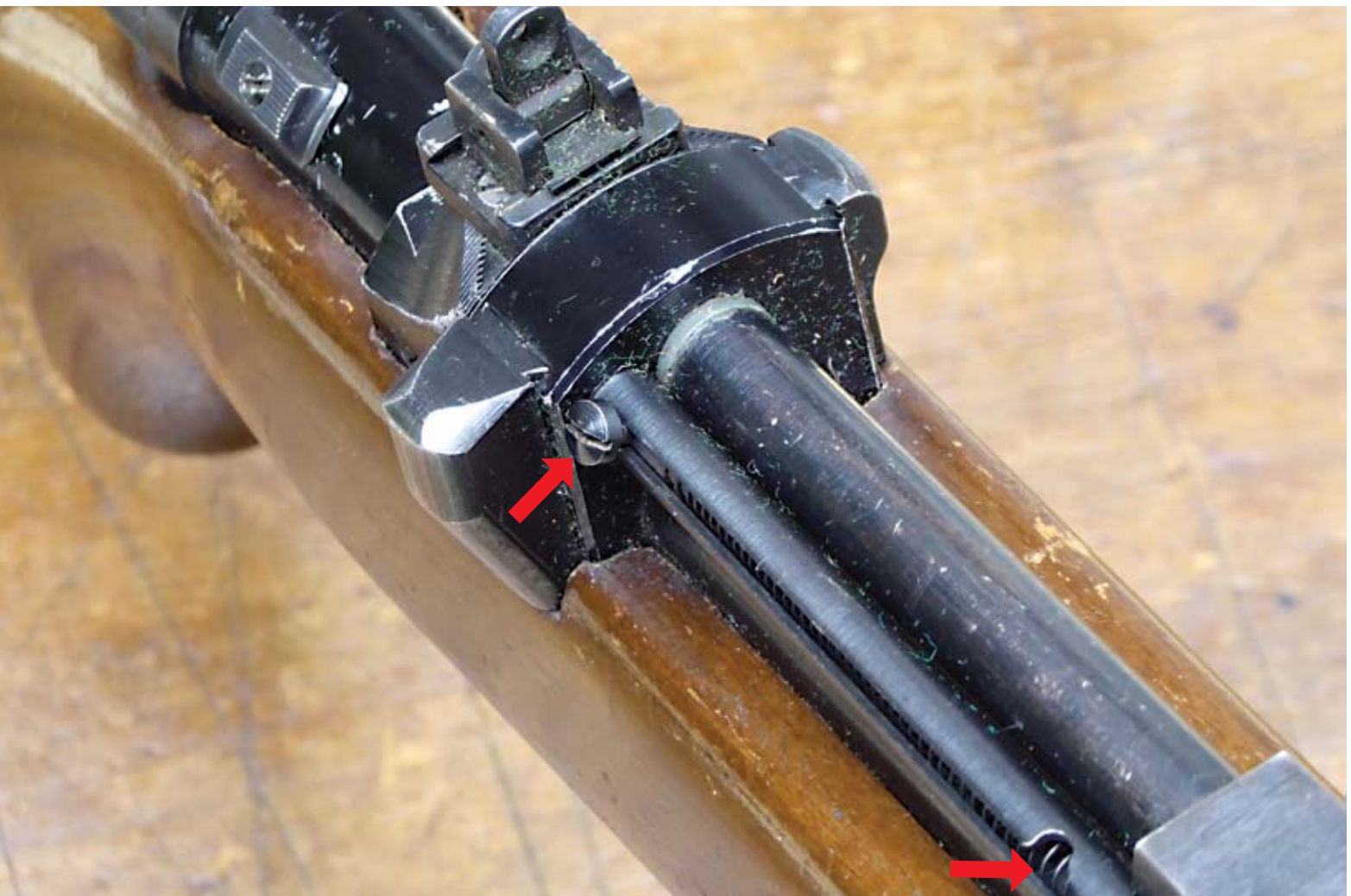


Üb KM 1 mit dem Zubehör zum Befüllen und den beiden Originalschlüsseln.

© Dr. Hermann Gerig



Füllventil mit Verschlussschraube und vorderer Riemenbügel



Dioptervisier, Lauf und Rohrmagazin mit Schuber und 15 Schuß Kerbe



Detail: Sicherung, Magazinhalterung und original KM 1 Magazin.



Oben: Üb KM 1 mit original 15 Schußmagazin Unten: jagdlich geschäftetes KM 1 mit ZF Vorbereitung im Originalkaliber 7,62mm mit 5 Schußmagazin



Üb KM 1 von rechts, deutlich sichtbar das vordere Ende des Rohrmagazins mit dem Entriegelungsknöpfchen und das Füllventil mit Verschußschraube.

Entfernung	10m	15m	20m
Höhe	2,0cm	3,0cm	4,0cm
Breite	2,5cm	3,5cm	4,5cm
Entfernung	100	200	300 yards
Höhe	17cm	37cm	60cm
Breite	12cm	27cm	45cm
Schußweite maximal ca. 100 m			
Praktisch ca. 10 – 20 m			

Nach erfolgtem Füllvorgang beträgt der Gasdruck im Zylinder 50 - 60 atü. 90 Schuß können mit einer Gasfüllung abgegeben werden, ohne daß die Präzision um mehr als 10%, der Treffpunkt um mehr als 10mm absinkt (bei Schußweite 10-20m). Hat der Gasdruck im Laufe des Schießens eine kritische Marke unterschritten, wird das noch verbliebene Druckgas selbsttätig abgelassen. Diese „Sicherheit“ soll verhindern, daß Kugeln mit zu wenig Druck verschossen im Lauf stecken bleiben, oder es überhaupt zu Ladehemmungen kommt. Nun muß der Gaszylinder des Üb-Karabiners mit Kohlensäure aus der Stahlflasche gefüllt werden. Der komplizierte, aufwendige Füllvorgang ist vielleicht auch der Grund,

warum das Gerät bei den Soldaten nicht sonderlich beliebt war. Im Lernbehelf der Heeresversorgungsschule, Lehrgruppe Technik ist das Füllen in zweieinhalb A4-Seiten detailliert beschrieben. Eine einseitige Abbildung mit Schnitt durch Üb KM1, Verbindungsrohr und Stahlflasche mit Halterung soll den Text noch verständlicher machen. Die Kohlensäureflasche ist auf einem Hängegestell mit Schraube so befestigt, daß das Ventil nach unten zu liegen kommt.

Sicherheitsvorkehrungen sind in Anbetracht der niedrigen Energie der Kugeln nicht so streng wie beim Schießen mit .22lr., wengleich bis 25m die Wucht der Bleikugeln noch ausreicht, die Haut zu durchschlagen und Verletzungen leichter Art zu verursachen. Schutzbrillen sollten jedenfalls getragen werden, um die Augen zu schützen. Geschossen wurde in Turnhallen, Zimmern, auf Gängen (Kellern) und im Freien auf geeignete Zielscheiben. Auch in Kleiderkammern soll trainiert worden sein, denn dort waren auch die schweren Kohlensäureflaschen montiert (Füllgewicht 7,5 oder 10 kg). Der Spitzname „Mottengewehr“ dürfte sich auch auf die Kleiderkammern beziehen. Einige Üb KM1 sind beim Bundesheer

als Artillerie Übungsgeräte verwendet worden.

CO₂ Kohlendioxyd ist ein farb- und geruchloses Gas, das unter der kritischen Temperatur von 31°C zu einer Flüssigkeit komprimiert werden kann und in Stahlflaschen in den Handel kommt. Es soll daher weder der gefüllte Üb.KM1 noch die Flasche größerer Hitze ausgesetzt werden.

Zusammenfassung

Der 4,5mm Üb-Karabiner/KM1 (so hieß er beim Bundesheer). Bei der Polizei und bei der Gendarmerie wurde er Druckgas-Übungs-karabiner, Type CM 1, Kaliber 4,5mm genannt.

Mit diesem Gerät ist es der Firma Tyrolia in Kufstein gelungen, ein Gasdruckgewehr mit simulierter Selbstladefunktion zu erzeugen. Aufwendig konstruiert, sehr gut gefertigt und dem originalen KM 1 in Kal. 7,62 täuschend ähnlich. Bei der Exekutive wurde der Üb/ KM 1 im Rahmen der Schießvorschule bei der Schul- und Alarmabteilung verwendet. Beim Heer wurde er als Schießvorschulbehelf verwendet. Heute ist der Üb/KM 1 ein Sammlerstück und mit dem Originalzubehör äußerst selten.

Dr. Hermann Gerig

Spezialauktion im Palais Dorotheum Jagd – Sport und Sammlerwaffen am 8. Juli 2017

Nach mehr als 40 Auktionen und und fast 10 Jahren Tätigkeit verabschiedete sich Herr Ing. Martin Kruschitz. Er hat die Waffensparte des Dorotheums erfolgreich zu immer interessanteren und umfangreicheren Auktionen geführt. Er verließ das Haus auf eigenen Wunsch und ich erlaube mir im Namen der IWÖ Dir, lieber Martin, das Beste für Deinen weiteren Weg zu wünschen. Herr Ing. Mag. Wolfgang Demarle hat die Nachfolge in der Expertenberatung und Übernahme angetreten. Wir wünschen viel Erfolg und freuen uns auf gute Zusammenarbeit.

Repetierbüchse, Steyr, Mod.: Mannlicher Schönauer NO, Kal.: 8 x 57 IS, Kolbenhals- und Flügelsicherung. Standvisier mit zweitem Visierblatt. Einhakmontage mit ZF „Zeiss Jena“, Z6 x 42, Abs.: 1 Höhenverstellung. Halbschaft Nußholz, Pistolengriff, Fischhaut, Deutsche Backe und Schaftkappe aus schwarzem Kunststoff. Gute bis sehr gute Erhaltung, blanker Lauf,

Schaft mit leichten Kratzern und Dellen. Ruf: € 400,- Endpreis € 875,-

Pistole FN Browning, Mod.1935 HP der estnischen Armee, Kal.: 9mm Para, ein Magazin, Tangentensvisier 50m bis 500m und Nut für Anschlagschaft. Bestempelung: „E.V.“ (Eesti Vabariik), Holzgriffschalen mit Fischhaut. Originalzustand, Lauf innen gut. Brünierung stellenweise leicht fleckig, ohne gültigen Beschuß, Lieferung aus 1937. Ruf: € 280,- Endpreis: € 1.125,-

Pistole, Walther – Ulm, Mod.: PKK-L, Kal.: .22lr., ein Magazin, brüniertes Lauf und Verschuß, das Griffstück aus schwarzem Leichtmetall, Standardbeschriftung, fixes Visier, Sicherung mit Entspannfunktion, lange Holzgriffschalen mit Fischhaut und Daumenauflage, guter bis sehr guter Zustand. Lauf innen gut aber reinigungsbedürftig. Ulmer Beschuß. Ruf: € 80,- Endpreis: € 275,-

Selbstladebüchse Marlin, Mod.: 45, Kal.: .45 ACP, Lauflänge 420mm, ein Magazin, höhenverstellbares Visier, Stahlteile brüniert, Magazinbügel aus schwarzem Kunststoff, „Weaver“ Montage mit ZF Tasco 3-9 x 40. Schaft mit Pistolengriff und Gummikappe, gebraucht, sehr gute Erhaltung. Wiener Beschuß. Ruf: € 60,- Endpreis € 350,-

Pistole, John Inglis Co. – Canada, Mod.: Browning HP 35 des Österreichischen Bundesheeres, Kal.: 9mm Para. Ein Magazin, Tangentensvisier 50- bis 500m, Nut für Anschlagschaft, Originalzustand, matte Oberfläche, auf der linken Verschußseite die Beschriftung „BROWNING-F.N.9MM HP INGLIS CANADA“. Auf der rechten Griffstückseite Eigentumsstempel des österreichischen Bundesheeres. Guter bis sehr guter Erhaltungszustand, der Lauf spiegelblank Ruf € 200,- Endpreis € 1.125,-



Modell 686
International 6“
Statt € 1.488,-
nur € 1.275,-*

Das Modell 686 International wurde ausschließlich für den Europäischen Markt entwickelt: Hochwertige Verarbeitung, ungeflutete Trommel, prägnante Rosenholzgriffe mit S&W Logogravur, matt-Stainless, Matchqualität „out of the box“. Kaliber .357 Magnum.

www-smith-wesson.com



Modell 686 6“
Statt € 1.462,-
nur € 1.269,-*

Kaliber .357 Mag.,
6 Schuss, Edelstahl,
verstellbare Visierung,
Single/Double Action



Modell 686 4“
Statt € 1.449,-
nur € 1.269,-*

Kaliber .357 Mag.,
6 Schuss, Edelstahl,
verstellbare Visierung,
Single/Double Action

Andreas Tögel

Die Regierung ist auf dem Holzweg

Angehörige der Nomenklatura und deren Herolde in den Massenmedien, reagieren auf die Vorhaltungen ihrer Kritiker gerne mit dem Vorwurf, diese würden kruden Verschwörungstheorien anhängen. Eben solcher Beliebtheit erfreut sich der Vorwurf des Rechtsextremismus. Das ist eine langjährig erprobte und erfolgreiche Taktik, denn niemand lässt sich gerne in den Kreis von Phantasten, Paranoikern, Rechtsradikalen und Spinnern aller Art eingemeinden.

Gleich, ob es um Kritik an der Geld- Zuwanderungs- Energie- oder Klimapolitik geht, wird jedes noch so gut fundierte Argument als Werk übler Finsterlinge gebrandmarkt, die der ebenso weisen wie wohlmeinenden Dressurelite auf perfide Art zuzusetzen trachten. Immerhin sei man ja von einer Mehrheit gewählt (was bei Berücksichtigung der Nichtwähler, die mit ihrer Wahlenthaltung ja ein klares Signal gesetzt haben, nicht stimmt), und handle stets auf dem Boden geltender Gesetze, was – siehe „Flüchtlingspolitik“ – eine glatte Lüge ist.

Wie dem auch sei, der weiterhin über die Deutungshoheit gebietende, politisch-mediale Komplex, schafft es noch immer, seine unübersehbar gegen die Interessen derer, „die schon länger hier leben“ gerichtet Politik, dank unentwegt getrommelter Desinformation zu verkaufen. Unbegreiflich, traurig, aber wahr.

Ein besonderes Beispiel für den Erfolg der pausenlosen Gehirnwäsche, ist die Einstellung großer Teile der Bevölkerung zur Frage des privaten Waffenbesitzes. Selbst in Kreisen von Jägern und Sportschützen, finden sich viele, die beim Gedanken an eine Liberalisierung des Waffengesetzes, die Hände über dem Kopf zusammenschlagen. Tenor: „Man kann doch nicht jedem Idioten eine Waffe in die Hand drücken!“ Das klingt zunächst plausibel, lässt aber einige Fragen offen und vieles unerklärt.

So bekommt etwa während des Wehrdienstes durchaus jeder „Idiot“ eine Waffe – noch dazu eine vollautomatische – in

die Hände. Munition dafür ist problemlos über den Waffenhandel zu beschaffen. Von Fällen, in denen mit derlei Waffen Missbrauch betrieben wird, ist indes nichts bekannt. Das gilt in der Schweiz auch für die Zeit nach der Grundausbildung, weil die Reservisten ihre Dienstwaffen gewöhnlich zu Hause aufbewahren, was dem Milizcharakter der Schweizer Armee entspricht.

In Kreisen von Polizei und Militär gibt es keine „Idioten“? Handelt es sich bei Beamten, gleich ob uniformiert oder nicht, um eine besondere Art von Übermenschen, denen scharfe Waffen – inklusive einer obligaten Lizenz zum Töten - ohne Bedenken anvertraut werden können? Woher rührt – allen negativen Erfahrungen zum Trotz - dieser unerhörte Vertrauensvorschuss für die Vertreter des Gewaltmonopols?

Zwar hält sich der angepasst lebende, gesetzestreue Untertan und Steuersklave an alle Regeln hinsichtlich des legalen Waffenerwerbs und –Besitzes. Das gilt indes nicht für (Berufs-)Kriminelle und autochthone oder zugereiste Terroristen! Weshalb aber lassen die Waffen notorischer Gewalttäter Politiker und Behörden kalt, während sie zugleich alles daran setzen, Otto Normalverbraucher wehrlos zu machen?

Der seit dem Kriege herrschende innere Friede, droht unserer Tage durch brutales linkes Gesindel, wie es etwa in Hamburg, anlässlich des G20-Gipfels, zu besichtigen war und eine große Zahl von im Zuge der „Flüchtlingswelle“ eingeschleuste Gewalt-



verbrecher, zerstört zu werden. Auch eine Vervielfachung der Polizeikräfte, könnte die einst gewohnte Sicherheit nicht wiederherstellen.

Was läge angesichts einer – spätestens seit dem Sommer 2015 – dramatisch veränderten Lage näher, als die Illusion von der allgegenwärtigen Polizei endlich zu begraben und stattdessen auf die Tatkraft mündiger Bürger zu setzen? Das würde allerdings bedeuten, dass die Nomenklatura ihr Misstrauen gegen die eigenen Bürger aufzugeben hat. Und noch wichtiger: die Bürger sollten erkennen, dass sie für ihre Sicherheit einen Eigenbeitrag zu leisten haben und sich nicht auf das segensreiche Wirken des Leviathans verlassen dürfen.

Beiträge, die als Gastkommentar gezeichnet sind, geben die persönliche Meinung des jeweiligen Autors wieder und müssen nicht mit der Meinung der IWÖ und der Redaktion übereinstimmen.

FESAC – Foundation for European Societies of Arms Collectors



In meinem Bericht 2/17 über die FESAC Konferenz 2017 in Bilbao stellte ich kurz ein Winchester , Mod. 1895, Kal. 7,62 x 54R des Baskischen Waffenmuseums vor. Unter dem Vorderschaft hat dieses Gewehr eine Vorrichtung, die niemand erklären konnte. Auch aus unserer Leserschaft kam bis jetzt keine Erklärung. Nochmals die Abbildung für einen weiteren Bekanntheitskreis.

Änderungen im Vorstand der FESAC betrafen die Neubesetzung der Position des Vizepräsidenten. Herr Frank Göpper folgt damit Albrecht Simon, der, wie in 2/17 berichtet, mit viel Lob, Dank und Anerkennung verabschiedet wurde. Herr Göpper wurde in den Vorstand des Verbandes für Waffentechnik und Geschichte gewählt und repräsentiert seinen Verband in der FESAC, zu deren Vizepräsident er gewählt wurde. Herr Göpper ist Reserveoffizier und ist als Rechtsanwalt in Düsseldorf tätig. Im Exekutivkomitee des Weltschießsportforums „WFSA“ ist er seit Jahren aktiv. Wir wünschen für die neue Funktion viel Erfolg.

Organisation von Verbänden und Bürokratie ist nötig. Uns Waffensammler interessieren mehr die Objekte, daher einige Fotos:



Hinteres Detail der Vorrichtung unter dem Vorderschaft der WINCHESTER MOD.1895



Vorderes Detail der Vorrichtung



"Sportkorn" des WIN. MOD. 1895



Als einziger Staat nahm Griechenland den Mannlicher Schönauer M.1903 im Kaliber 6,5 x 54 an. Ein besonders interessantes Exemplar mit zeitgenössischem Dekor ist in diesem Museum ausgestellt. Sehr interessant ist auch die Beschreibung in baskischer, spanischer und englischer Sprache.

**Karabiner Mod. 1903
mit erhaben gearbeiteter
Beschriftung auf
Silberblech, die übersetzt
lautet: "Süß ist der Tod
durch ein Geschöß"**



**Lauf mit Visierung
und Verzierung**

MANNLICHER—SCHÖNAUER M1903 Morroilo karabina
Fabrikatzailea: "Oesterreich Waffenfabrik Gesellschaft Steyr", Austria
Serie zenbakia: 2802
Kalibrea: 6,5 x 54 mm. Mannlicher-Schönauer
5 kartutxoko kargadore banangarri birakorra
Greziako Zalditeriak XX. mendearen hasieran Balkanetako Gerran Otomandar
Inperioaren aurka erabilitako karabina. Zilarrean bozeldutako apaindurak aurkezten
ditu, "Gozoa da bala baten heriotza" grekoz idatzitako testuarekin

Carabina de cerrojo MANNLICHER—SCHÖNAUER M1903
Fabricante: Oesterreich Waffenfabrik Gesellschaft Steyr, Austria
Número de serie: 2802
Calibre: 6,5 x 54 mm. Mannlicher-Schönauer
Cargador separable rotatorio de 5 cartuchos.
Carabina empleada por la Caballería Griega a principios del siglo XX en la Guerra de la
Independencia contra el Imperio Otomano. Presenta adornos repujados en plata y un
texto en griego que dice: "Es dulce la muerte de una bala"

MANNLICHER—SCHÖNAUER M1903 bolt carbine
Manufacturer: Oesterreich Waffenfabrik Gesellschaft Steyr, Austria
Serial number: 2802
Calibre: 6.5 x 54 mm. Mannlicher-Schönauer
Rotating, separable 5-cartridge loader.
Carbine used by the Greek Cavalry at the beginning of the 20th century during the War
for Independence against the Ottoman Empire. It has silver embossed adornments and
text in Greek that reads: "Sweet is the death of a bullet"

Originaltext zum ausgestellten M.1903

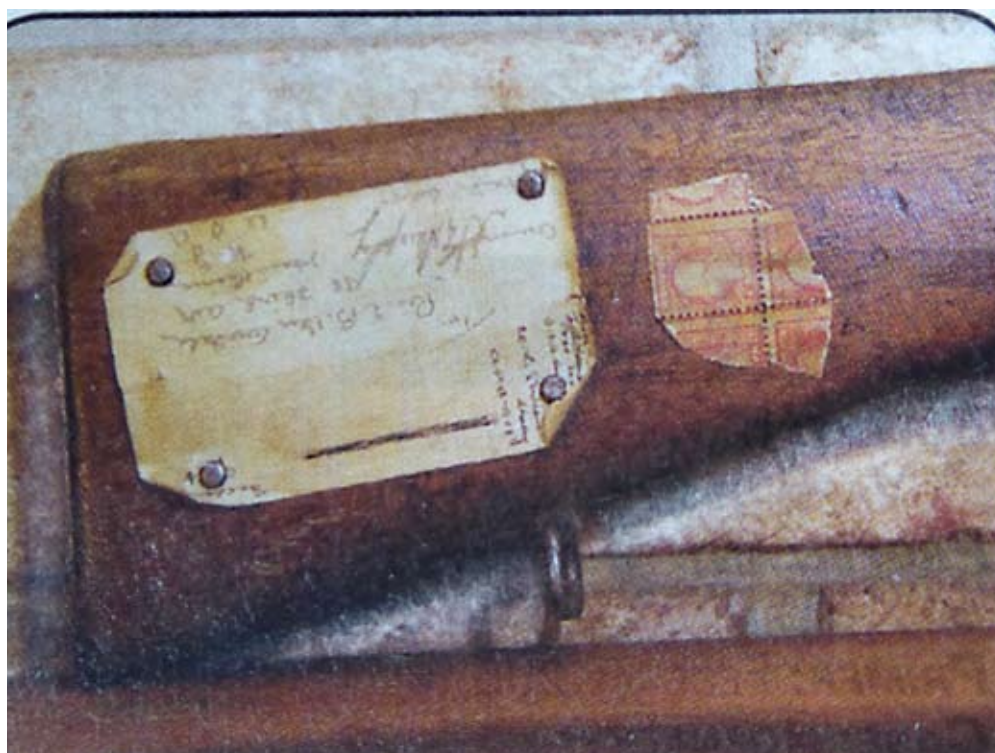
Dr. Hermann Gerig

Von A wie Abzug bis Z wie Zielfernrohr

Vor 100 Jahren wurde am italienischen Kriegsschauplatz am Isonzo die 12. Schlacht gleichen Namens geschlagen. Mit massiver Überlegenheit, sowohl die

Mannschaftsstärke als auch das technische Material betreffend, konnte die italienische Armee – die Österreichisch-Ungarischen Positionen in der 11. Isonzoschlacht zu-

rückdrängen. Görz war bereits gefallen, Tolmein konnte mit großer Mühe gehalten werden. In dieser verzweifelten Situation ersuchte Österreich um deutsche Unterstützung. Durch diese Verstärkung und unter Verwendung von Gasgranaten konnten die Italiener von den vereinten Truppen so vernichtend geschlagen werden, dass englische, französische und amerikanische Truppenverbände nötig waren, die Front zu stabilisieren. In dieser Situation nahm ein amerikanischer Rotkreuzwagenfahrer einen österreichischen, verwundeten Soldaten auf, der einen „Modell 1895 Steyr Carbine“ führte. Sein vermeintlicher „Carbine“ war ein M.95 Stutzenkarabiner. Dieser faszinierte ihn so, dass er beschloss ihn zu seinem Vater in die USA zu schicken. Er heftete eine Adresskarte an den Schaft, klebte die passenden Marken darauf und übergab die Waffe der Post. Die Zustellung erfolgte problemlos und der Karabiner ist immer noch im Besitz der Familie. Der heutige Eigentümer aus New York meinte, das waren halt noch Zeiten, so etwas kann heute nicht mehr geschehen. (In einem alten amerikanischen Waffenjournal gelesen mit historischen Fakten ergänzt).



STEYR MANNLICHER AUG Z: DIE ZIVILE VERSION DER WELTBERÜHMTEEN STEYR AUG

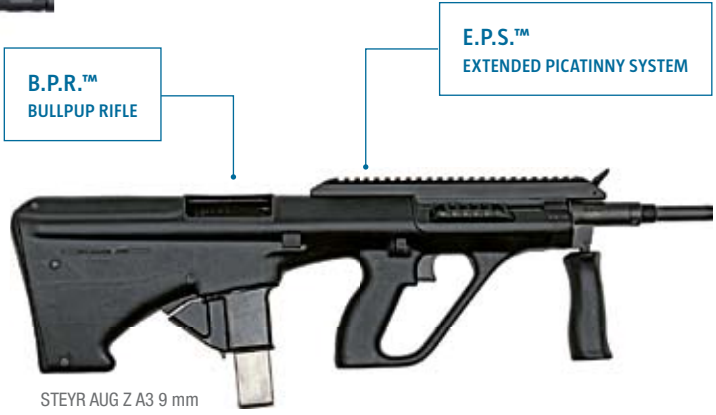
afp



STEYR AUG Z A3
mit optionaler Mündungsbremse
und Klappgriff mit Schienensystem

Es ist ein halbautomatischer Gasdrucklader mit starrer Verriegelung und einer Picatinny Schiene (Mil. Std. 1913 rail) zur schnellen Montage verschiedener Optiken.

Das STEYR AUG Z A3 mit zusätzlicher seitlicher Picatinnyschiene am Gehäuse sowie Verschlussfanghebel zum komfortablen Nachladen im Kaliber .223 Rem. und 9x19.



B.P.R.™
BULLPUP RIFLE

E.P.S.™
EXTENDED PICATINNY SYSTEM

STEYR AUG Z A3 9 mm

STEYR MANNLICHER Sport- und Jagdwaffen seit 1864.
Von Sportschützen. Für Sportschützen.



STEYR PISTOLE M-A1 & L-A1



STEYR PISTOL L9-A1



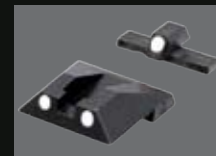
STEYR PISTOL M9-A1

PISTOLEN AUS STEYR – KOMPAKT, PRÄZISE, ZUVERLÄSSIG

MODELL	KALIBER	VISIER	AKTIONSPREIS	UVP
STEYR M-A1	9 mm	Trapez	599,00	756,00
STEYR M-A1	9 mm	Rechteck	599,00	756,00
STEYR L-A1	9 mm	Trapez	599,00	756,00



Trapezvisierung



Rechteckvisierung



Das neue Buch

Peter Dannecker

Verschlussysteme von Feuerwaffen

4. überarbeitete und erweiterte Auflage 2016, DWJ Verlags-GmbH, ISBN 987-3-936632-97-2, 600 Seiten, zahlreiche Abbildungen

Dem Autor gelang es, ein gutes Werk abermals zu erweitern und zu verbessern. Unter anderem sind neu in das Buch aufgenommen: Abhandlung über Pistole R 51, 9mm Luger der Firma Remington. Ein sehr interessantes Kapitel behandelt die erste leistungsfähige, magazinespeiste Selbstlade-pistole System Armand Miege, Patent 1893, Kal. 8 x 30 Miege. Am Beispiel Miege weist der Autor auf die Wichtigkeit des privaten Sammlers für die Bewahrung von Kulturgütern hin, da dieser Prototyp vor der Übergabe an die WTS Koblenz in privater Hand war! Bewegungsabläufe wer-



den detailliert beschrieben und Funktionen erklärt. Aus dem Text über die Borchard Pistole konnte ich lesen, daß nicht nur im alten Österreich der Terminus Repetierpistole für zum Beispiel M.7, M.12 gängig war, sondern auch in der Patentschrift aus 1893 von einer „Selbstthätigen, besonders als Repetierpistole verwendbaren Faustfeuerwaffe“ gesprochen wurde.

Das Inhaltsverzeichnis gibt Auskunft über die Kapitel der Modellsammlung, eingeteilt in stoffschlüssig, formschlüssig oder kraftschlüssig verriegelt. Zusammenfassend kann gesagt werden, daß dem Autor mit diesem Buch ein Standardwerk über Verschlusssysteme gelungen ist. Für jeden Waffensammler und an der Technik interessierten Leser ist dieses Werk sehr empfehlenswert.

von Dr. Hermann Gerig

NEUE BÜCHER FÜR SPORTSCHÜTZEN UND JÄGER



Oliver Damm – IPSC: Dynamischer Schießsport mit Kurz- waffe, Flinte und Büchse

In diesem Buch werden alle Klassen ausführlich vorgestellt sowie Tipps zur Waffenwahl und zum Tuning gegeben. Auch die weitere Ausrüstung, die IPSC Schützen benötigen, wird ausführlich dargestellt. Weiterhin wird das deutsche und internatio-

nale Regelwerk erläutert, Schießtechniken in Wort und Bild erklärt, Tipps zum Training und für den Wettkampf gegeben und vieles mehr. Das Buch richtet sich sowohl an den Anfänger, der mit dem IPSC Sport beginnen möchte, als auch an den fortgeschrittenen IPSC Schützen.

412 Seiten, zahlreiche SW-Abbildungen, Softcover
Format 15,0 x 21,0 cm, **Bestell-Nr. 98-1191, 29,95 €**



Hölting, Rauch, Sommer – Flintenlaufgeschosse – Ergänzungsband

Dieser Ergänzungsband zum 2012 erschienen Hauptband ist sowohl für alle Waffen- und Munitionssammler, Jäger, Jagd- und Waffenmuseen. Als auch für Fachleute im Bereich der Ballistik und Forensik. Mit diesem Ergänzungsband haben die Autoren

ihr erstes Buch über Flintenlaufgeschosse deutlich erweitern können. Dabei wurden sowohl die Erkenntnisse der verfügbaren historischen Literatur, Belegstücke weiterer Sammlungen als auch die aktuellen Entwicklungstendenzen verarbeitet und dokumentiert.

220 Seiten, 250 Fotos und Farbbabb., geb. Ausgabe
Format 19,5 x 27,0 cm, **Bestell-Nr. 98-1210, 39,95 €**



BESTELLMÖGLICHKEITEN BEI DER DWJ VERLAGS-GMBH: Tel. +49 (0)7953 9787-0
E-Mail: vertrieb@dwj-verlag.de · Onlineshop: www.dwj-medien.de

dwj
dwj Verlags-GmbH

Georg Vetter

Eurofighter 2017 - Die Täuschung der Republik

Ibera Verlag, 166 Seiten, broschiert, ISBN: 978-3-850523677, 17,- Euro

Wenn exakt zum Auftakt der Verhandlungen des parlamentarischen „Eurofighter-Untersuchungsausschusses“ in Österreich ein Buch voller Hintergrundinformationen zum Thema erscheint, sind ihm Aufmerksamkeit und Verkaufserfolg sicher. Noch dazu, wenn es sich beim Autor um einen Rechtskundigen handelt, der über langjährige Erfahrungen als Wirtschaftsanwalt verfügt und zudem selbst Mitglied des Untersuchungsausschusses ist.

Hintergrund der Angelegenheit bildet die im Jahr 2002 durch die österreichische Regierung eingeleitete Beschaffung von Kampfflugzeugen, die die zu diesem Zeitpunkt veralteten Geräte des Typs Saab Draken ablösen sollten. Zur Wahl standen damals Maschinen russischer Provenienz (MiG-29), amerikanische F-16 des Herstellers General Dynamics, die schwedische Saab Gripen und der vom europäischen EADS-Konsortium hergestellte „Eurofighter“ Typhoon. Die schon damals heftig umstrittene Entscheidung fiel schließlich zugunsten einer abgespeckten Version des Eurofighters.

Gleich in der Einleitung seines Buches erhellt sich der Hauptgrund für die laut Georg Vetter völlige Aussichtslosigkeit der Klage, die von der Republik Österreich unter Federführung des amtierenden Verteidigungsministers gegen den Hersteller der Flugzeuge angestrengt wird: Der Autor vergleicht die Vorgangsweise mit dem Kauf eines Geländewagens, bei dem auf wesentliche Ausstattungselemente verzichtet wird. Knapp vor der Lieferung wird mit dem Hersteller zudem vereinbart, ein billigeres, nicht ganz neuwertiges Exemplar zu liefern, weil man sparen möchte. Während des Betriebes stellt sich dann heraus, dass die ursprünglichen Erwartungen des Käufers nicht erfüllt

werden, was kein Wunder ist, da seitens des Käufers nicht nur auf luxuriöse Extras, sondern sogar auf wesentliche Bauteile verzichtet wurde. Zehn Jahre später wird vom Käufer eine Betrugsklage gegen den Lieferanten eingebracht.

Der Autor dazu lakonisch: „Wenn Sie sich mit dieser Story an die Staatsanwaltschaft wenden, werden Sie in Rekordzeit eine Nachricht über die Zurücklegung der Anzeige erhalten.“ Das gilt natürlich nicht, wenn die Klage von einem roten Minister bei einer stramm auf Parteilinie befindlichen Staatsanwaltschaft platziert wird. Dann nehmen die Dinge – am Ende wohl zum Schaden der Republik – ihren Lauf.

Dass durch die Einschaltung einer US-Anwaltskanzlei (die rein zufällig den US-Konzern General Electric rechtsfreundlich berät, der als Produzent der Triebwerke des Flugzeugmusters F-16 als Konkurrent des Eurofighter-Konsortiums auftritt) der Versuch unternommen wird, die wirtschaftlichen Interessen des Beklagten in den USA zu schädigen, da sich ein gegen ihn laufender Strafprozess bei allfälligen Ausschreibungen nicht eben günstig auswirken wird, liegt auf der Hand. Dieser Umstand verströmt – angesichts der Substanzlosigkeit der Klage – den widerlichen Hautgout eines Erpressungsversuchs von Staats wegen.

Dass es in Österreich erst seit 2006 ein Unternehmensstrafrecht gibt, das betroffene Rechtsgeschäft aber bereits Jahre zuvor abgeschlossen wurde, eine rückwirkende Anwendung von Gesetzen in zivilisierten Ländern eher unüblich ist (sollte Österreich da eine Ausnahme bilden?) und daher schon allein aus diesem Grund die Klage hanebüchen erscheint, nimmt sich da schon fast als Petitesse aus. Wenn in der Klageschrift schließlich mit unhaltbaren Forde-



rungssummen hantiert wird, rundet sich das surrealistische Bild harmonisch ab.

Fazit: Es handelt sich offensichtlich um einen Versuch, aus einer längst gegessenen Sache politisches Kleingeld zu machen, wobei nicht feststeht, ob die handelnden Akteure sich der Tragweite ihrer Handlungen bewusst sind. Sicher ist, dass mit der Sache der US-Rüstungsindustrie ein nützlicher Dienst erwiesen wird – und zwar zum Nachteil eines ihrer europäischen Wettbewerber. Während man in den USA traditionell keinerlei Scheu kennt, die Justiz zum Vorteil der eigenen Industrie in Stellung zu bringen, geht man in Felix Austria den umgekehrten Weg. Minister Doskozil und Peter Pilz (Grüne) ist dafür Lob und Dank gewiss – zumindest der von General Electric und Co.

Noch eines ist sicher: Wenn die Sache, wie zu erwarten ist, mit einer Blamage für die Republik Österreich endet, dann wird daran mit Sicherheit das Buch Georg Veters schuld gewesen sein. Schließlich werden damit die wirtschaftlichen Interessen der Republik „verraten“, nicht wahr? Willkommen in Österreich - der Bananenrepublik ohne Bananen.

ACHTUNG DIEBSTAHL!

Im Wiener Raum wurde eine sehr seltene SENFTER CO² Damen-Luftdruckpistole, Cal. 4,5, mit schmalen Formgriff, kürzerem Lauf und einer 13 cm langen Kartusche entwendet.

Um Hinweise an die Redaktion der Zeitschrift IWÖ wird gebeten.

IWÖ-Benefizschießen LANGAU

Die Schützengilde Langau lud wieder einmal zum schon traditionellen Benefizschießen am 05. August 2017 in das schöne Waldviertel. Für alle erstaunlich war es, daß es auch im Waldviertel heiß sein kann. Bei Temperaturen jenseits von 25°C kamen die Teilnehmer ganz schön ins Schwitzen.

Für mich ist es verdammt schwierig einen Bericht zu verfassen welcher sich von den Berichten der vergangenen Jahre abhebt. Eigentlich könnte ich den Bericht des Vorjahres einfach kopieren. Vielleicht gelingt es mir mit den folgenden Zeilen etwas Interessantes kundzutun.

Also: es wurde in fünf Disziplinen um Ränge gekämpft und zwar: FFW, 9 meter 33 Bewerber

FFW, 25 meter, 33 Bewerber, GK-Gewehr, 100 meter, 32 Bewerber, Karabiner, 100 meter, 21 Bewerber, und KK, 50 meter 30 Bewerber.



Insgesamt wurden von 149 Schützen 388 Serien geschossen.

Vom Waffengewerbe war **Büchsenmacher Andreas Kieser** an Ort und Stelle und beantwortete geduldig und mit großer Sachkenntnis die diversen Fragen bezüglich Technik.

Der Vormittag verlief eher ruhig aber ab der Mittagszeit trafen die meisten dann doch noch ein. Zur Mittagspause gab es, wie schon früher, das köstliche Spanferkel (Merke: Ohne Verpflegung keine Bewe-

gung oder „Ohne Mampf kein Kampf“) welches aber nicht wie in den vergangenen Jahren direkt am freistehenden Griller zubereitet wurde sondern in einem in einem Transporter fix montierten Griller.... Diese Verpflegung wurde durch das Team der Schützengilde höchst professionell organisiert.

Eigentlich eine Selbstverständlichkeit, daß es keine Exzesse, Ausschreitungen oder sonstige mißliebige Zwischenfälle gab. Das ist eben bei Legalwaffenbesitzern

(zum Unterschied von anderen Sportarten) eigentlich klar.

Auch Unfälle waren Gott sei Dank nicht zu verzeichnen, was wieder für die Ernsthaftigkeit und Disziplin beim Umgang mit Schußwaffen bei den teilnehmenden Schützen spricht.

Der Gabentisch bei der Siegerehrung war wieder zum Bersten gefüllt, für jeden Bewerber gab es eine Erinnerung.

Auch die Presse, namentlich die Niederösterreichischen Nachrichten (NÖN) war präsent.

Wieder einmal ein schöner entspannender Tag unter Gleichgesinnten.

Abschließend gebührt unser Dank dem gesamten Team der Schützengilde Langau unter der Führung des OSM Walter Anderlik.

Für die IWÖ konnte eine namhafte Summe an Nenngeldern generiert werden was den Kassier natürlich freut!!

Es bleibt zu hoffen, daß diese Veranstaltung auch in den nächsten Jahren durchgeführt werden kann.

A Love Supreme

John William Coltrane (23.09.1927–17.07.1967)

Vor 50 Jahren – am 17. Juli 1967 – ist John Coltrane im Alter von 40 Jahren an Leberkrebs gestorben. Das Ansehen und die Bedeutung des Saxophonisten, Komponisten und Bandleaders ist bis heute nicht nur in der Welt des Jazz in Analogie zu seiner Komposition *Giant Steps* „gigantisch“. Seine Musik die immer „bis zum Hals“ im Blues stand erreichte eine Qualität und Intensität die ihm einerseits zu sämtlichen Auszeichnungen und Ehrungen bis hin zu posthumen Grammy-Verleihungen verhalf, andererseits stieß vor allem sein Spätwerk teilweise auf Unverständnis, was manche Kritiker sogar veranlaßte, seine immer ausgedehnteren Improvisationen als öffentliche Proben abzulehnen. Musiker aller Genres wie u.a. Sonny Rollins, John McLaughlin, Jack Bruce oder Carlos Santana erwähnen ihn als Einfluß und selbst der ehemalige US-Präsident Bill Clinton bezeichnete ihn als Genie: „*His Heart is there in a Place that everybody ought to reach for*“. (Bill Clinton)

John Coltrane begann zunächst unter dem Einfluß von Lester Young und Charlie Parker auf dem Alt-Saxophon, wechselte dann in der Band von Eddie Vinson zum Tenor und später ab 1960 alternativ auch zum im Jazz bislang eher vernachlässigten Sopran-Saxophon, mit dem er beispielsweise den aus einem Broadway-Musical stammenden Rodgers/Hammerstein-Titel „*My favourite Things*“ in seinen Live-



„*Meine Musik ist der spirituelle Ausdruck dessen was ich bin. Mein Glaube, mein Wissen, meine Existenz.*“ (John Coltrane)

Konzerten in eine orgiastische modale Elegie verwandelte die bereits andeutete, daß er die Bindung an fixe Akkordstrukturen zugunsten freierer Spielweisen sukzessive aufgeben wird.

Wie praktisch alle Jazzer war Coltrane in den 50er-Jahren schwer alkohol- und heroinsüchtig. Nach Bewältigung seiner Drogenprobleme gelangen dem damals bereits hochangesehenen Musiker unter eigenem Namen ab 1959 richtungweisende

Alben wie das bereits erwähnte „*Giant Steps*“ oder die von seiner zunehmenden Spiritualität beeinflusste Suite „*A Love Supreme*“.

Die letzten Jahre vor seinem Tod waren gekennzeichnet durch intensive Beschäftigung mit Arabischen Skalen, Afrikanischen Musikformen, europäischer Klassik sowie fernöstlicher Musik und Meditationspraktiken. Die anschließende Hinwendung zur New Yorker Avantgarde ist dann auch das logische Resultat der ständigen Suche Coltranes nach neuen Klängen.

Welche musikalische Richtung John Coltrane eingeschlagen hätte, bleibt natürlich Spekulation. Die Möglichkeiten des herkömmlichen Jazzinstrumentariums hat er jedenfalls erschöpfend ausgereizt. Hätte er sich – wie sein früherer „Arbeitgeber“ Miles Davis dem Electric-Jazz bzw. Jazz-Rock zugewandt, hätte er seiner Affinität zu den Impressionisten wie Debussy entsprechend die „klassische“ Richtung eingeschlagen oder wäre er gar Mönch bzw. Prediger geworden (sein Großvater mütterlicherseits war einer)? Wir wissen es nicht. Was bleibt ist seine Musik: die Labels Prestige, Atlantic und Impulse haben mittlerweile sämtliche Originalalben auf CD incl. Bonus-Tracks veröffentlicht, daneben gibt es noch eine nahezu unüberschaubare Anzahl an Live-Aufnahmen und auch ein Blick auf Youtube lohnt sich!



Die neue HundeNahrung von Roland Raske



Jetzt lieferbar!

Als Tagesfutter und fürs Training

Kombinieren Sie Trainingserfolge mit getreidefreier Ernährung durch die neue HundeNahrung von **Roland Raske**. Besonders verträglich und sehr ergiebig. **Wir informieren Sie ausführlich und freuen uns auf Ihre Rückmeldung!**



**HundeCoach
Soforthilfe**

mit Roland Raske

Ihr persönlicher Hundecoach hilft
sofort bei Ihrer Hundeeziehung!

**24 H Hotline für ganz Österreich:
+43 664 122 85 30
www.hundeinternat.at**

27. Jahrgang

JAGEN HEUTE JAGEN HEUTE

Das außergewöhnliche
JAGDMAGAZIN

Gönnen Sie sich das Lesevergnügen...



Abo für 6 Ausgaben € 14,-

JAGEN HEUTE Leserservice

4600 Wels / Österreich, Fabrikstraße 16

Telefon: 0 72 42 / 66 6 21 E-Mail: leserservice@jagenheute.at

www.jagenheute.at

Aktuelles von der



Wir liegen mit dem Bau unseres Schießstandes gut im Zeitplan und sind sehr zuversichtlich Ende September / Anfang Oktober den ersten Teil der Anlage eröffnen zu können.

Wir nehmen bereits Mitglieder zu sehr interessanten Konditionen auf (Details auf der Website)

Auch für unsere „Crowd Investing – Finanzierung“ freuen wir uns über neue

Investoren, die uns dabei unterstützen den Schießsport in Österreich zu fördern! (Details auch auf unserer Website: www.amsa.club !)



Long Range:

Stage 1 – 4 und die „long ranch“ sind bautechnisch fertig !

Gerne veröffentlichen wir in den IWÖ-Nachrichten auch eine Vorstellung anderer Mitgliederschützenvereine. Bei Interesse bitte um Übermittlung entsprechender Daten an die Redaktion der IWÖ-Nachrichten iwoe@iwoe.at

Dr. Gerda Gerig

Jubiläen

500 Jahre Reformation: Am 31. Oktober 2017 jährt sich zum 500. Mal die Veröffentlichung der 95 Thesen, die Martin Luther an die Tür der Schloßkirche in Wittenberg schlug. Dieses Reformationsjubiläum wird auch in den evangelischen Kirchen Österreichs gefeiert. Es gibt ein vielfältiges Kulturprogramm mit Ausstellungen, Konzerten und anderen Veranstaltungen.

150 Jahre: Der älteste Messestandort Österreichs feiert Jubiläum. Im Jahr 1867 ist ein großes Fest in Ried im Innkreis mit einer landwirtschaftlichen Ausstellung gefeiert worden. Heute ist die Rieder Messe eine anerkannte, internationale, landwirtschaftliche Fachmesse.

100 Jahre: 24. Bis 27. Oktober 1917: Durchbruch der Truppen der Mittelmächte zwischen Flitsch und Tolmein am oberen Isonzo. Zusammenbruch der Italienischen Front, Vordringen der Verbündeten auf der ganzen Linie. Ca. 250.000 italienische Gefangene, Massendesertionen und

Demoralisierung im italienischen Heer waren die Folge. Nur mit Hilfe englischer und französischer Hilfstruppen kann die Piave-Linie behauptet werden.

90 Jahre: „Justizpalastbrand Wien, 15. 7. 1927“ Ein Ereignis, das wohl die unterschiedlichsten Beurteilungen in der Geschichte erfährt.

90 Jahre: Am 19. Juni 1927 gewann Rudolf Caracciola auf einem Mercedes-Benz, Typ S das Sportwagenrennen zur Eröffnung des Nürburgrings (an diesem Tag daher 2 Jubiläen). Der Motor des Mercedes war ein auf 6789 cm³ vergrößerter Sechszylinder Kompressormotor. Mit Doppelzündung leistete er 120 PS, mit zugeschaltetem Kompressor lag die Leistung bei 180 PS, was auch durch weithin hörbares Heulen vernehmbar war.

60 Jahre Wankelmotor: Zu diesem Jubiläum gibt es im AUDI Museum in Ingolstadt eine Sonderschau mit dem Titel



Martin Luther

„Revolution“ 60 Jahre NSU/ Wankelmotor“. Die Ausstellung ist bis 5. November geöffnet.

50 Jahre: Vor 50 Jahren wurde das erste menschliche Herz erfolgreich transplantiert. Der Südafrikaner Dr. Christiaan Bernard vollbrachte mit der ersten Transplantation eines menschlichen Herzens eine medizinische Großtat. Der Patient überlebte zwar nur 18 Tage, aber es war ein Beginn in der Transplantationschirurgie. Wie man heute weiß, folgten noch viele derartigen Operationen, fast könnte man glauben, es handle sich um eine Routineoperation.

Impressum

Medieninhaber / Redaktion / Herausgeber: Interessengemeinschaft Liberales Waffenrecht in Österreich, die abgekürzte Form lautet "IWÖ", ZVR-Nr.: 462790102, IBAN: AT86 3200 0000 1201 1888, BIC: RLNWATWW

Sitz: Nikolsdorfer Gasse 31/5, A-1050 Wien, Tel. (+43-1) 315 70 10, Fax (+43-1) 966 82 78, iwoe@iwoe.at, www.iwoe.at

Für den Inhalt verantwortlich: Dipl.Ing. Mag.iur. Andreas Rippel, Nikolsdorfer Gasse 31/5, A-1050 Wien, Tel. (+43-1) 315 70 10, Fax (+43-1) 966 82 78

Vereinszweck: Laut § 2 der Vereinsstatuten http://www.iwoe.at/img/Statuten_GV%2028.06.2010.pdf

Grundlegende Richtung: Eintritt für ein liberales Waffenrecht in Österreich und in Europa

Organe des Vereins: Präsident Prof. Dipl.-Ing. Mag. Andreas O.Rippel, Vizepräsident Dr. Hermann Gerig, Schriftführer Dipl.-Päd. Ing. Armin Probst

Die restlichen nicht zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder <http://www.iwoe.at/inc/nav.php?cat1=TOP&cat2=Vorstand>

Grafik & Layout: Petra Geyer, Untere Rauschhofstraße 4, 3052 Innermanzing, petra.geyer@inode.at, Tel. 0676/6600601

Druck: Gutenberg Druck GmbH, Johannes-Gutenberg-Straße 5, 2700 Wiener Neustadt

Erscheinungsweise: Vierteljährlich

Beiträge, die als Gastkommentar gezeichnet sind, geben die persönliche Meinung des jeweiligen Autors wieder und müssen nicht mit der Meinung der IWÖ und der Redaktion übereinstimmen.

Terminservice

Sammlertreffen 2017

Ennsdorfer Sammlermarkt (Info: 0722/38 28 26),
6. November (Sonntags)

Oberwaltersdorfer Sammlertreffen (Info: 0664/17 64 997)
12. November (Sonntags)

Breitenfurter Sammlertreffen (Info: 0676/560 43 99)
8. Oktober und 26. November (Sonntags)

Senftenberg 14. Oktober (Samstags)



Aufnahmeantrag / Einzugsermächtigung für „Altmitglieder“ (nur blau unterlegte Teile ausfüllen)

Den Jahresbeitrag für 2017 in der Höhe von € 49,00 zuzüglich einer Spende von €..... zahle ich mittels

- Zahlschein Überweisung auf das IWÖ-Konto Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien,
IBAN: AT86 3200 0000 1201 1888, BIC: RLNWATWW
- Ich trete der IWÖ als Einzelmitglied bei (Jahresbeitrag € 49,-) Ich trete der IWÖ als Fördermitglied bei (Jahresbeitrag ab € 99,-)
- Ich trete der Waffengesetz-Rechtsschutzversicherung bei (nur Kollektivmitglieder* – diese Rechtsschutzversicherung besteht für Einzelmitglieder automatisch! – Jahresbeitrag € 18,-)
- Ich trete der Jagd und Waffen Rechtsschutzversicherung bei (Einzel- und Kollektivmitglieder* – Jahresbeitrag € 18,-)
- Mitgliedsausweis € 6,-
- Vereine bis 25 Mitglieder € 120,- Vereine von 26 bis 50 Mitglieder bzw. Betriebe bis 5 Mitarbeiter € 140,-
- Vereine von 51 bis 250 Mitglieder € 250,- Vereine von 251 bis 500 Mitglieder bzw. Betriebe bis 15 Mitarbeiter € 280,-
- Vereine über 500 Mitglieder und Betriebe über 15 Mitarbeiter € 400,- ;

.....
Titel / Name / Vorname

.....
PLZ / Ort / Straße

.....
Geburtsdatum / Beruf

.....
Einzugsermächtigung: IBAN..... BIC.....

Mein Interesse an Waffen / Munition:

- Sportschütze Hobbyschütze Selbstschutz beruflich Jäger Traditionsschütze Waffensammler Patronensammler

Ich bin Inhaber eines/einer Waffenpasses WBK Waffenscheins Jagdkarte Ich erkläre eidesstattlich, daß gegen mich kein behördliches Waffenverbot besteht.

*Kollektivmitglieder: Die Bestätigung der Mitgliedschaft erfolgt mittels Kopie des Mitgliedsausweises bzw. für Mitglieder des Burgenländischen und Oberösterreichischen Landesjagdverbandes mittels Kopie der Jagdkarte sowie der Beschätigung der Bezahlung des Mitglieds- bzw. des Verbandsbeitrages!

Bitte einsenden an: IWÖ – Postfach 108, 1051 WIEN oder per FAX an: 01 / 966 82 78 oder per mail: iwoe@iwoe.at

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Einzel- bzw. Kollektivmitglieds)

Gaston[®]

HUNT FOR QUALITY



HUNTING

— LINE —

www.gastonglockstyle.eu